

Tillmann Lohse

Die Dauer der Stiftung

STIFTUNGSGESCHICHTEN

BAND 7

Herausgegeben von
Michael Borgolte

Tillmann Lohse

Die Dauer der Stiftung

Eine diachronisch vergleichende Geschichte des
weltlichen Kollegiatstifts St. Simon und Judas in Goslar



Akademie Verlag

Abbildung auf dem Einband:
Der Dom zu Goslar (vor 1819)
Goslarer Museum, Inventar-Nr. 466
Foto: Bernhard Heinze

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2011
Ein Wissenschaftsverlag der Oldenbourg Gruppe

www.akademie-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Einbandgestaltung: hauser lacour
Druck: MB Medienhaus Berlin
Bindung: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

ISBN 978-3-05-005665-4
eISBN 978-3-05-005766-8

Inhalt

Vorwort	9
I. Einleitung	11
I.1 Die Dauer der Stiftung – ein Problemaufriss	14
I.2 Das Kollegiatstift St. Simon und Judas als Fallbeispiel	20
I.3 Zur Konzeptualisierung der Analyse	39
ERSTER TEIL: MOMENTAUFNAHMEN	
II. Um 1047 – Kaiser Heinrich III. gründet das Kollegiatstift St. Simon und Judas in Goslar	45
III. Um 1163 – Propst Adelog von Reinstedt verzichtet auf das gemeinsame Leben mit den übrigen Stiftsherren	73
IV. Um 1469 – Dekan Henning Bornhusen leitet das liturgische Totengedenken am Jahrtag Kaiser Heinrichs III.	97
V. Um 1647 – Kaiser Ferdinand III. beschützt das Kollegiatstift St. Simon und Judas per <i>brieff</i>	117
VI. Um 1804 – Legationsrat Christian Wilhelm von Dohm setzt beim preußischen König neue Stiftungszwecke durch.....	143
VII. Um 1956 – Oberbürgermeister Alexander Grundner-Culemann veranstaltet eine Feierstunde für Kaiser Heinrich III.....	165

ZWEITER TEIL:
DIE DAUER DER STIFTUNG IM DIACHRONISCHEN VERGLEICH

VIII.	Prozeduren der Verstetigung, Prozeduren der Entstetigung	189
	VIII.1 Postulieren – Rekapitulieren – Ritualisieren	189
	VIII.2 Modifizieren – Ignorieren – Negieren	196
IX.	Arrangements von Beständigkeit.....	201
	IX.1 Kristallisationskerne	201
	IX.2 Interdependenzen	207
	IX.3 Intensitäten	208
X.	Ergebnisse	211

DRITTER TEIL:
EDITIONEN

XI.	Das Urbar von ca. 1191/94	217
	XI.1 Vorbemerkungen	217
	XI.2 Edition	236
	XI.3 Index	287
XII.	Die Chroniken aus dem 14. und 15. Jahrhundert.....	295
	XII.1 Vorbemerkungen.....	295
	XII.2 Edition	322
	XII.3 Index	379
XIII.	Der Ordinarius von 1435	383
	XIII.1 Vorbemerkungen.....	383
	XIII.2 Edition	408
	XIII.3 Index	459
XIV.	Aus dem Brevier von 1522	469
	XIV.1 Vorbemerkungen	469
	XIV.2 Teiledition	477
	XIV.3 Index	495

XV.	Verzeichnisse	499
	XV.1 Archivalische und museale Quellen.....	499
	XV.2 Gedruckte Quellen, Regesten und Repertorien.....	502
	XV.3 Literatur.....	514
	XV.4 Abbildungen	557
	XV.5 Tabellen.....	559
	XV.6 Abkürzungen.....	560
	XV.7 Siglen	561
XVI.	Register	563
	XVI.1 Personen	563
	XVI.2 Orte	570
	XVI.3 Sachen	573

Für Jenny

Vorwort

Die vorliegende Studie ist im Wintersemester 2009/10 von der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen worden. Sie wurde für den Druck in einzelnen Abschnitten überarbeitet und ergänzt, die zwischenzeitlich erschienene Literatur dabei nach Möglichkeit eingearbeitet.

Bei meinen Forschungen habe ich von vielen Seiten Unterstützung erhalten, für die ich mich auch an dieser Stelle ganz herzlich bedanken möchte. Prof. Dr. Michael Borgolte (Berlin), mein akademischer Lehrer, hat mich vor rund einem Jahrzehnt erstmals mit der abgehandelten Problemstellung konfrontiert und meine Beschäftigung mit dem Thema in vielfältigster Weise gefördert. Seine Ratschläge ersparten mir manchen Um- oder Irrweg; die Freiheit, die er mir als seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre so selbstverständlich zugestand, ließen meine an der (oft genug: archivalischen) Überlieferung erarbeiteten Gedanken überhaupt erst reifen. Prof. Dr. Michael Menzel (Berlin) und Prof. Dr. Frank Rexroth (Göttingen) gaben mir als Zweit- und Drittgutachter wichtige Anregungen für die Drucklegung. Prof. Dr. Rudolf Schieffer (München), Prof. Dr. Bernd Schneidmüller (Heidelberg), Prof. Dr. Ludolf Kuchenbuch (Berlin), Prof. Dr. Wolfgang E. Wagner (z. Zt. Göttingen), Prof. Dr. Benjamin Scheller (Essen), Prof. Dr. Andreas Odenthal (Tübingen), Dr. Martina Giese (Düsseldorf/München) und Herrn Christoph Gutmann, M.A. (Goslar) verdanke ich wertvolle Hinweise zu Detailfragen. Zahlreiche Archivare und Bibliothekare stillten meinen Hunger nach Akten und Büchern so gut es eben ging; vor allem Dipl.-Archivar Ulrich Albers und sein Team ließen mich mit den Beständen des Goslarer Stadtarchivs stets in der liberalsten Art und Weise arbeiten. Meine (ehemaligen) Kolleginnen und Kollegen Dr. des. Claudia Moddelmog, Dr. Michael Brauer, Dr. Kordula Wolf und Philipp Winterhager lasen das Manuskript in Gänze oder in Auszügen korrektur. Meine Eltern Bettina und Timm Lohse, meine Schwiegermutter Irmi Blekker und vor allem meine Frau Jenny Blekker sparten nicht mit Verbesserungsvorschlägen. Die Drucklegung lag bei Manfred Karras vom Akademie-Verlag in den besten Händen.

Berlin, am 4. April 2011

Tillmann Lohse

I. Einleitung

Der letzte publizierte¹ Entwurf einer Gesamtdarstellung der Geschichte des weltlichen Kollegiatstifts² St. Simon und Judas in Goslar datiert aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Im Frühjahr 1843 veröffentlichte Gottlob Friedrich Eduard Crusius seinen Aufsatz ›Zur Geschichte des vormals hochberühmten Domstifts in Goslar‹ im Hannoverschen Magazin.³ Man täte dem Verfasser dieser gerade einmal dreizehn Druckseiten umfassenden Skizze sicher Unrecht, mäße man ihn an jenen Maßstäben, die uns heute als selbstverständlich erscheinen. Crusius war und blieb zeit seines Lebens ein Pastor vom Lande, der nicht aus Profession, sondern aus Heimatliebe zum Historiographen wurde.⁴ Als solcher hielt er sich nicht lange mit Fragen

-
- 1 Die 1931 im Nachlass des Goslarer Gymnasialprofessors Wilhelm Wiederhold aufgefundene „umfangreiche [und] anscheinend in großen Teilen druckfertige Darstellung der Geschichte des [Goslarer] Domstiftes“, von der *Frölich*, *Stand* (1931), 26, sowie in einem auf den 16. Mai 1931 datierten Brief an Paul Kehr (Archiv der Max-Planck-Gesellschaft Berlin, Abt. I, Rep. 20, Nr. 6) berichtet, ist nie veröffentlicht worden. Das Manuskript muss als verschollen gelten, da es sich heute weder im StadtA Goslar (Nichtstädtische Bestände, Nachlässe, Nachlass Wiederhold), noch im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (a. a. O) befindet. Zu Wiederhold, der das Goslarer Stadtarchiv von 1914 bis zu seinem Tode zunächst neben-, dann hauptamtlich leitete, siehe *Hillebrand*, *Einführung* (1979), 16, sowie unten Anm. 144. – Das von Friedrich Borchers in den „Abendstunden des schlimmen Winters 1944/45“ verfasste Typoskript ‚Dom und Haus‘ (StadtA Goslar, Bibliothek, B 120/67), bietet nach Ansicht des Verfassers zwar „beinahe eine Geschichte des Goslarer Domes“, allerdings ohne „Geschichtsschreibung im wissenschaftlichen Sinne“ zu beabsichtigen. Vgl. *Borchers*, *Dom* (1947), 1 u. 3.
 - 2 Die in der älteren und lokalhistorischen Literatur gängige Bezeichnung als ‚Dom‘ oder ‚Domstift‘ kann sich zwar durchaus auf mittelalterliche Quellenzeugnisse stützen (vgl. z. B. UB Goslar 2, Nrn. 394 f. [1290 VI 26], wo die Kanoniker von St. Simon und Judas als *tuomherren* bezeichnet werden); im Rahmen einer terminologisch präzisen Untersuchung hat sie aber nichts zu suchen, da das Stift bekanntlich nie Kathedrale eines Bischofs war.
 - 3 *Crusius*, *Geschichte* (1843). Es handelt sich um ein Derivat seines im Jahr zuvor erschienenen historiographischen *opus magnum*, der ›Geschichte der vormals kaiserlich freien Reichsstadt Goslar am Harze‹. Auch dieses Werk ist, obwohl durch neuere Spezialstudien mittlerweile weitestgehend überholt, in seinem umfassenden Darstellungsanspruch bis auf den heutigen Tag nicht ersetzt.
 - 4 Crusius (1797-1861) wirkte als evangelischer Pastor zunächst in Eberholzen (heute Landkreis Hildesheim), später in Immenrode (heute Ortsteil von Viernburg im Landkreis Goslar). Neben

der Quellenkritik auf und strebte auch nicht nach umfassenden, abwägenden oder gar argumentativ entwickelten Deutungen; ihm genügte das bloße Sammeln und chronologische Ordnen denkwürdiger Begebenheiten. Mit großem Fleiß exzerpierte er deshalb die älteren Goslarschen Geschichtsschreiber, vor allem Heineccius⁵, aber auch Trumphius⁶, Lichtenstein⁷ und Honemann⁸, und montierte das auf diese Weise angehäuften Material dann seinerseits zu einer durch und durch antiquarischen Synthese. Unter den Zeitgenossen hat diese sicher eine interessierte Leserschaft gefunden; wer sie im 21. Jahrhundert zur Hand nimmt, wird vielleicht den ehrenwerten Impetus zur Popularisierung lokalgeschichtlicher Kenntnisse anerkennen, sich über die wissenschaftliche Qualität des Dargebotenen aber lieber ausschweigen. Es ist ja nicht allein der unkritische, mitunter fast naive Umgang mit der Überlieferung, der jeden heutigen Leser schon nach wenigen Zeilen irritieren muss, sondern auch der ganze Duktus der Berichterstattung. In seiner uns so fremd gewordenen Konzentration auf die Ereignisgeschichte geriet dem Autor die Darstellung der Stiftsgeschichte nämlich zu einer denkbar spröden Aneinanderreihung punktueller Ereignisschilderungen, so dass man sein Werk geradezu als eine Regestensammlung bezeichnen könnte, deren Auswahlkriterien ebenso wenig offengelegt werden wie die ihr zugrundeliegenden Quellen. Kurzum: Die Forschungslücke, seit jeher ein wichtiger Antrieb geschichtswissenschaftlicher Studien, ist offenkundig. Der erste Anstoß für die Anfertigung der vorliegenden Untersuchung kam jedoch aus einer anderen Richtung. Ihn gab die Beschäftigung mit einem Problem von allgemeinhistorischer und – wie mit Blick auf die gegenwärtigen Bemühungen um einen historisch reflektierten Umgang mit den bestehenden und untergegangenen Stiftungen der Vormoderne⁹, der mancherorts sogar zur Wiederaufnahme zwischenzeitlich abgerissener Memorialtraditionen geführt hat¹⁰, formuliert werden darf – keineswegs

einer Reihe heimatgeschichtlicher Aufsätze, in denen er sich meist mit den „Denkwürdigkeiten“ einzelner Klöster der näheren Umgebung befasste, publizierte er auch Gedichte, Reiseberichte, Fabeln für Kinder und erbauliche Texte. Vgl. *Rabe*, Art. Immenrode (1941); *Spanuth*, Art. Eberholzen (1941).

- 5 *Heineccius*, Nachricht (1704); *ders.*, Antiquitatum (1707). – Heineccius (1674-1722) amtierte von 1699 bis 1708 als Diakon an der Frankenberger Kirche in Goslar. Vgl. *Gasse*, Heineccius (1987); *ders.*, Stadt (1988), 13-33.
- 6 *Trumphius*, Kirchen-Historie (1704). – Zu Heinrich Wilhelm Trumphius, von 1674 bis 1694 Diakon an der Pfarrkirche St. Stephan in Goslar, vgl. *Gasse*, Stadt (1988), passim.
- 7 *Lichtenstein*, Abhandlung (1754).
- 8 *Honemann*, Alterthümer (1754/55).
- 9 Hier ist vor allem auf das starke Engagement der Stadt Münster hinzuweisen. Vgl. *Jakobi/Lambacher/Winzer*, Einführung (1996); *Jakobi*, Erbe (2000).
- 10 Ich verweise hier nur auf das Mitte der 1990er Jahre revitalisierte Stiftergedenken Heinrichs IV. in Speyer (vgl. *Moddemog*, Stiftungen [2009]), den am 20. November 2000 von Stift und Stadt Altötting eingeführten Gedenktag für König Karlmann (vgl. *Moser*, Äbte [2003], 186, Abb. 7 f.) sowie die anhaltenden Bemühungen der Initiative ‚Konrad I. – Der König der aus Hessen kam‘ um eine Reaktivierung der Memoria Konrads I. in Fulda (freundliche Mitteilung von deren

bloß akademischer Bedeutung; nämlich mit der Frage, wie Stiftungen eigentlich das gewinnen, was gemeinhin als ihr ureigenes Charakteristikum angesehen wird: die fortwährende Dauer in der Zeit.

Dass die Erörterung dieses Problems im Rahmen einer Fallstudie¹¹ letzten Endes in einer neuen Gesamtdarstellung der betreffenden Stiftung münden würde, kann niemanden überraschen, der mit der Materie einigermaßen vertraut ist; hat sich doch bereits vor einigen Jahren die Ansicht durchgesetzt, dass Stiftungen als ‚totale soziale Phänomene‘ im Sinne des französischen Ethnologen Marcel Mauss begriffen werden müssen, da sie Recht und Religion, aber auch Kultur, Wirtschaft und Politik, mithin alle Bereiche menschlichen Lebens, gleichermaßen durchdringen.¹² Die methodischen Konsequenzen dieser Einsicht liegen auf der Hand: Als ‚totale soziale Phänomene‘ versperren sich Stiftungen weitestgehend jenen sektoriellen Geschichtsbetrachtungen, wie sie von der älteren Forschung etwa unter dem Banner der Besitz-, Verfassungs- oder Personengeschichte betrieben wurden. Ihre vielschichtigen Wirkungen lassen sich vielmehr nur im Rahmen einer *histoire totale* adäquat erfassen, bei der die rechts- und sozial-, religions- und wirtschafts-, politik- und kulturgeschichtlichen Aspekte nicht künstlich voneinander geschieden, sondern – wie im Leben – miteinander in Beziehung gesetzt werden.¹³ Wenn eingangs trotzdem noch einmal die Crusius'sche Skizze aus dem Jahre 1843 in Erinnerung zu rufen war, dann geschah das nicht nur, um auf ein bereits vor vielen Jahrzehnten konstatiertes und nach wie vor bestehendes Desideratum hinzuweisen¹⁴, sondern vor allem deshalb, weil der kontrastierende Rückblick auf jenen Text das Anliegen und die Konzeption der vorliegenden Studie besonders deutlich zu Tage treten lässt. Vor allem drei Aspekte, die sogleich noch näher auszuführen sind, müssen hier genannt werden:

(1.) Im Mittelpunkt der Untersuchung steht nicht ein Gegenstand (also: das Kollegiatstift St. Simon und Judas), dessen diachrone Identität¹⁵ stillschweigend vorausgesetzt wird, sondern ein Problem, das sich mit folgendem Fragenbündel umreißen lässt: Auf welche Art und Weise haben sich Menschen zu unterschiedlichsten Zeiten darum bemüht, eben jene diachrone Identität durch intentionales Handeln überhaupt erst herzustellen? Inwieweit war ihr jeweiliges Trachten tat-

Sprecher Josef Hoppe; vgl. auch Hoppe, Wesen [2006]).

11 Hier verstanden als die Darstellung eines konkreten Besonderen, das über sich selbst hinausweist auf ein abstraktes Allgemeines, mit der Absicht induktiver Theoriebildung. Vgl. Süßmann, Einleitung (2007), bes. 19-22.

12 So wegweisend Borgolte, Geschichte (1993), unter Berufung auf Mauss, Essai (1950).

13 Vgl. Borgolte, Geschichte (1993), 5 f.

14 Vgl. Frölich, Stand (1931), 41.

15 Hier und im Folgenden meine ich mit ‚Identität‘ stets die Leibniz'sche *identitas indiscernibilium*, verwende den Begriff also in einem logischen und nicht etwa in einem individual- oder sozialpsychologischen Sinne. Zur Kritik an dem in den letzten Jahren immer groteskere Züge annehmenden ‚Identitätsjargon‘ vgl. Niethammer, Identität (2000).

sächlich von Erfolg gekrönt? Und wo mussten selbst die erfolgreichsten Verstetigungsstrategien früher oder später doch an ihre Grenzen stoßen?

(2.) Das mit diesen Fragen umrissene Erkenntnisinteresse verbietet es, sich in einem additiven Anhäufen von Informationen zu ergehen, wie es kennzeichnend für die Crusius'sche Arbeitsweise war, aber auch in neueren Stiftskirchenmonographien durchaus noch zu beobachten ist¹⁶ und nicht zuletzt – unter systematisch-enzyklopädischen Vorzeichen – bis auf den heutigen Tag im Rahmen der *Germania Sacra* gepflegt wird.¹⁷ Der problemorientierte Zugriff auf das Material erfordert vielmehr die bewusste Konzentration auf zentrale Problemlagen, deren mal gelungene, mal misslungene Bewältigung durch die historischen Akteure in syn- und diachronischer Perspektive verglichen werden soll.

(3.) Anders als Crusius möchte ich mich schließlich nicht damit begnügen, bloß die Ergebnisse bereits vorliegender Forschungen zu referieren, auch wenn deren Umfang in den seither vergangenen anderthalb Jahrhunderten erheblich angewachsen ist. Stattdessen ist es meine erklärte Absicht, die gesamte Darstellung soweit als möglich unmittelbar¹⁸ aus den Quellen zu erarbeiten.

I.1 Die Dauer der Stiftung – ein Problemaufriss

Jeder Stifter zielt auf Dauer. Je nach Konzeption beruht das von ihm ersonnene Stiftungsgefüge auf bis zu vier intendierten Konstanten¹⁹: (1.) einem vom Stifter

16 Ein besonders krasses Beispiel ist *Jakob*, Kollegiatstift (1998). Vgl. aber auch *Sacherer*, St. Virgil (2000); *Jernej*, Kollegiatstift (2001); *Anhalt*, Kollegiatstift (2004); *Siewert*, Kollegiatstift (2007); *Lang*, St. Zeno (2009).

17 Vgl. *Crusius*, *Germania Sacra* (1996). Das im Laufe der Zeit erheblich ausgeweitete Bearbeitungsschema (siehe *Brackmann*, Vorschläge [1909]; *Wentz*, *Germania sacra* [1941], 99; *Heimpel*, Max-Planck-Institut [1961], 142-144; *Heimpel/Prinz*, Einführung [1962], VII; *Hoven/Kröger/Kruppa/Popp*, Neuausrichtung [2007]), ist geringfügig modifiziert auch in Stiftskirchenmonographien angewandt worden, die unabhängig von der *Germania Sacra* entstanden sind; z. B. von *Schmidt-Bleibtreu*, Stift (1982). Ein anderes, aber ebenfalls systematisch-enzyklopädisches Bearbeitungsschema liegt dem seit Jahren angekündigten ‚Stiftskirchenhandbuch Baden-Württemberg‘ zugrunde. Vgl. *Auge*, Stift (2002), sowie die Adaption dieses Ansatzes auf die Stiftskirchen der Region Tirol-Südtirol-Trentino bei *Obermair/Brandstätter/Curzel* (Hrsg.), Dom- und Kollegiatstifte (2006).

18 Die ältere lokalhistorische Literatur (v. a. *Hölscher* u. *Kloppenburg*) gibt oftmals, wenn überhaupt, nur unpräzise Archivsignaturen an. Es war mir deshalb trotz aufwendiger Recherchen nicht in allen Fällen möglich, die Quellen im Original einzusehen. Um zukünftigen Forschern diese lästige Arbeit zu ersparen, habe ich die heutigen Archivsignaturen, wo immer es lohnend schien und ich sie ermitteln konnte, auch bei gedruckt vorliegenden Stücken angegeben.

19 Selbstverständlich erhebt nicht jeder Stifter den Anspruch auf eine derart weitreichende Beständigkeit des von ihm geschaffenen Stiftungsgefüges. Manch einer gestattet etwa den Stiftungsorganen, von Zeit zu Zeit die Stiftungszwecke neu zu justieren. Andere gehen sogar noch

bestimmten und spätestens mit dem Tod desselben als unrevidierbar angesehenen Stiftungszweck; (2.) einem vom Stifter bereitgestellten Grundstockvermögen (Dotations), das in seinem Bestand erhalten bleiben muss, um eine fortwährende Erwirtschaftung von Überschüssen zu ermöglichen, die allein zur Realisierung des Stiftungszwecks eingesetzt werden dürfen; (3.) einer stabilen Organisationsstruktur mit klar geregelten Kompetenzen und Verfahrensabläufen, mittels derer sich die Stiftungsverwaltung treuhänderisch um die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stifters kümmert, d. h. jedwede Entfremdung des Grundstockvermögens unterbindet und die Erwirtschaftung und zweckgebundene Verwendung der Überschüsse (Stiftungserträge) koordiniert; sowie schließlich (4.) einem nach chronologischen Mustern ins Unendliche zu perpetuierenden Stiftungsvollzug, also der periodisch wiederkehrenden Verwirklichung des vom Stifter bestimmten Stiftungszwecks durch die Empfänger der Stiftungserträge (Destinatäre).

Insofern kann es nicht verwundern, dass die historische Forschung, wann immer sie sich der Geschichte von Stiftungen zugewandt hat, stets auch deren Dauer traktierte.²⁰ Lange Zeit geschah dies eher beiläufig und unsystematisch, doch gerade in den letzten Jahren, in denen neben der Entstehungs- zunehmend auch die Wirkungsgeschichte von Stiftungen Aufmerksamkeit erregt hat²¹, sind erste tastende Versuche zu einer systematischen Beschäftigung mit dem Phänomen der ‚Stiftungsdauer‘ unternommen worden. Dabei lassen sich zwei Tendenzen beobachten, die es im Folgenden kritisch zu hinterfragen gilt, nämlich einerseits die Neigung, die Dauer der Stiftung zu essentialisieren, und andererseits die Neigung, die Dauer der Stiftung zu relativieren.

Wie so oft beginnen die Probleme auch im Fall der ‚Stiftungsdauer‘ bereits mit der Terminologie.²² Dauer, das kann im Deutschen ganz Unterschiedliches bezeichnen: (1.) eine Zeitspanne, (2.) das (unbegrenzt gedachte) Nicht-Vorhandensein von Veränderung im Sinne von Beständigkeit und Gleichförmigkeit sowie (3.) die Beständigkeit bzw. Gleichförmigkeit von etwas innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls. Vor allem in der letztgenannten, alltagssprachlich vielleicht häufigsten, Verwendungweise sind die Tendenzen zur Essentialisierung und Relativierung von Dauer bereits *eo ipso* angelegt. Bezogen auf die Dauer von Stiftungen stehen beide

weiter, indem sie das sukzessive Aufzehren der Dotation nicht nur billigen, sondern zum Geschäftsprinzip erheben und so die Existenz der von ihnen errichteten Stiftung von vornherein zeitlich befristen. Man spricht dann von operativen Stiftungen bzw. von Gebrauchsstiftungen.

20 Vgl. etwa *Laum*, Stiftungen (1914), Bd. 1, 221-223; *Bruck*, Stiftungen (1954), 75 f.

21 Vgl. neben den bei *Wagner*, Stiftungen (2001), besprochenen älteren Arbeiten vor allem *Hatje*, Hospital (2002); *Scheller*, Memoria (2004); *Lohse*, Konrad I. (2006); *Hensel-Grobe*, St. Nikolaus-Hospital (2007); *Moddelmog*, Stiftungen (2009). – Daneben erscheinen jedoch nach wie vor auch Studien, die sich auf die Entstehungsgeschichte von Stiftungen konzentrieren; jüngst etwa *Tritz*, Schätze (2008).

22 Vgl. auch mit anderer Schwerpunktsetzung *Wieland*, Art. Dauer (1972).

darüber hinaus jedoch auch jeweils im Banne von zum Teil weit zurückreichenden geschichtswissenschaftlichen Traditionssträngen.

So ist etwa der Hang zur Essentialisierung der ‚Stiftungsdauer‘ in gewisser Weise ein Erbe jener revolutionären Umwälzungen in der kontinentaleuropäischen Dogmatik des Stiftungsrechts, die sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts ereignet haben. Wenige Jahre nachdem die für das vormoderne Stiftungswesen konstitutive Vorstellung von der ‚Gegenwart der Toten‘, der zufolge diese als handelnde Rechtssubjekte auch postmortal unter den Lebenden präsent blieben, der alteuropäischen Gesellschaft endgültig abhandengekommen war²³, entwickelten die deutschen Rechtswissenschaftler Heise, Mühlenbruch und Savigny eine Theorie, nach der Stiftungen aufgrund ihrer Dauer in der Zeit als juristische Personen aufzufassen seien.²⁴ Dauer wurde so zur entscheidenden Voraussetzung für die rechtsdogmatisch einwandfreie Teilhabe von ‚richtigen‘ Stiftungen am Rechtsleben. Im Umkehrschluss hieß das aber auch: Ohne Dauer keine Stiftung.

Die Lehre von den rechtsfähigen Stiftungen prägt das deutsche Stiftungsrecht nicht nur bis auf den heutigen Tag²⁵, sondern trübte auch lange Zeit den Blick auf das vormoderne Stiftungswesen, für das auf Biegen und Brechen die Existenz von Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit erwiesen werden sollte.²⁶ Das änderte sich erst 1988, als Michael Borgolte in einem programmatischen Aufsatz auf die offenkundigen Schwächen der bis dahin vorherrschenden, rechtshistorischen Sichtweise aufmerksam machte.²⁷ Seither haben zahlreiche sozial- und kulturhistorisch ausgerichtete Studien unser Wissen über den Stellenwert und den Aktionsradius von Stiftungen in vormodernen Gesellschaften erheblich vertieft.²⁸ Doch obgleich in der Stiftungsforschung mittlerweile einhellig die Auffassung vertreten wird, dass es die rechtshistorische Forschungstradition „kritisch zu rezipieren gilt“²⁹, wirkt die von Heise, Mühlenbruch und Savigny betriebene Essentialisierung der Stiftungsdauer bis heute nach. Zwar herrscht gegenwärtig keineswegs Konsens darüber, ob nun der

23 Vgl. *Oexle*, Gegenwart (1983); *Borgolte*, Stiftungen (1988), 87-92.

24 Vgl. *Schulze*, Hintergrund (1989), 32-34, 53 f.; *Feenstra*, Foundations (1998), 323-325.

25 Vgl. §§ 80-89 BGB sowie die jeweiligen Stiftungsgesetze der Bundesländer.

26 Geradezu groteske Züge nahm diese Rückprojektion bei *Reicke*, Stiftungsbegriff (1933), 273, an, der behauptete: „Der Begriff [scil. der Stiftung als juristischer Person] lebte, aber war noch nicht gefaßt. Der Gedanke war gegenwärtig, aber noch nicht zur Abstraktion erhoben.“

27 Vgl. *Borgolte*, Stiftungen (1988). – Der von *Theisen*, Stiftungsrecht (2002), unternommene Versuch einer ‚Widerlegung‘ des sozial- und kulturhistorischen Deutungsansatzes muss nach dem nahezu einhelligen Urteil der Rezensenten (*Borgolte*, *Droßbach*, *Freund*, *Kölzer*) als gescheitert gelten. Anders: *Eberl*, Rez. Theisen, Stiftungsrecht (2003).

28 Vgl. die Auswahlbibliographie in *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten* (2000), 323-328; *Wagner*, Stiftungen (2001). – Mittlerweile beschränkt sich dieser Forschungsansatz auch nicht mehr auf das abendländische Europa. Vgl. vor allem die Beiträge in: *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam* (2005).

29 Vgl. *Borgolte*, Geschichte (1993), 8.

festgelegte Zweck, das bereitgestellte Vermögen³⁰, die beauftragten Verwaltungsorgane³¹ oder der tatsächlich erfolgte Vollzug der Stifterauflagen³² von Dauer zu sein hat, damit man überhaupt von einer Stiftung sprechen kann. Dass Dauer in irgendeiner Weise vorhanden sein muss, gilt aber als eine ausgemachte Sache; wohl nicht zuletzt deshalb, weil nur so der Unterschied zu einer anderen Vergabungsform trennscharf markiert werden kann, von der Stiftungen (nicht nur umgangssprachlich) leider oft nicht streng genug geschieden werden³³, die aber immer *uno actu* geschieht: der Schenkung.³⁴

Was aber meint Dauer in Bezug auf Stiftungen? Ganz pauschal könnte man sagen: Das Ausbleiben von Veränderung und damit einen Zustand, der ohne relativierende Einschränkungen für den modernen Historiker eine zutiefst verstörende, ja empörende Vorstellung ist. Hier liegt die Wurzel für die Tendenz zur Relativierung der ‚Stiftungsdauer‘, bei der sich zwei Spielarten unterscheiden lassen: Erstere versteht die Dauer der Stiftung als eine zumindest *de facto* befristete Zeitspanne.³⁵ Letztere löst die vollständige Abwesenheit von Wandel – unter Inkaufnahme einer begrifflichen Inkonsistenz – dahingehend auf, dass geringfügige und ganz allmähliche Veränderungen nicht länger im Widerspruch zur Dauer stehen, sondern geradezu als deren Charakteristikum gelten.³⁶ In beiden Fällen werden Stiftungen zu einem Phänomen ‚langer Dauer‘, worunter allerdings jeweils ganz Verschiedenes zu verstehen ist; nämlich entweder ein Zeitintervall, dessen Anfang und Ende auf einer eindimensionalen Zeitskala eindeutig bestimmbar ist und das sich dementsprechend in seiner Ausdehnung präzise messen lässt, oder die schwerfälligste aller denkbaren Verlaufsgeschwindigkeiten, jene „verlangsamte[.] Zeit, die manchmal fast an der Grenze von Bewegung überhaupt steht“ und für die Fernand Braudel den Begriff der *longue durée* geprägt hat.³⁷

Essentialisierung bzw. Relativierung der ‚Stiftungsdauer‘ können also jeweils auf eine ganz beachtliche Forschungstradition zurückblicken. Nichtsdestotrotz drohen sie, das Entscheidende eher zu vernebeln als zu erhellen:

Indem ein Stifter sich freiwillig (eines Teils) seines Vermögens ein für alle Mal entäußert, damit aus dessen Erträgen fortan ein von ihm festgesetzter Zweck erfüllt werde, folgt er dem offenkundig ebenso universalen wie „unausrottbaren Wunsch,

30 Vgl. z. B. *Wagner*, Landesfürsten (2002), 270.

31 Vgl. z. B. *Brinkhus*, Stiftung (2003).

32 Vgl. programmatisch *Lusiardi*, Stiftung (2000), 51; zustimmend: *Scheller*, Memoria (2004), 20; *Moddelmog*, Stiftungen (2009), 11.

33 Ein symptomatisches Beispiel: *Beyer*, Urkundenübergabe (2004), passim.

34 Vgl. *Borgolte*, Art. Stiftung (1996); *Borgolte*, Art. Stiftung (2000).

35 So etwa *Brinkhus*, Stiftung (2003); *Laum*, Stiftungen (1914), 222 f.

36 So z. B. *Hatje*, Hospital (2002), 31. Die ebd., 674, angestellten Überlegungen verweisen dagegen eher auf die am Zeitstrahl messbare Extension von Dauer.

37 Vgl. *Braudel*, Geschichte (1977). Das Zitat ebd., 50. Siehe hierzu auch die forschungsgeschichtlichen Überlegungen bei *Raulff*, Dauer (1999).

die Zeitgrenzen des eigenen Lebens zu durchbrechen und mit einem Anliegen [...] in künftige Generationen hineinzuwirken.“³⁸ So mächtig er zu Lebzeiten aber auch sein mag, in seinem Streben nach postmortaler Einflussnahme auf zukünftige Lebenswelten bleibt jeder Stifter auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen, weil nur sie der beanspruchten Zweckbindung des Stiftungsvermögens auch tatsächlich Geltung gegenüber ihren jeweiligen Zeitgenossen verleihen können.³⁹ Damit der Appell zu stellvertretendem Handeln nicht wirkungslos verhallt, wird ein kluger Stifter deshalb stets versuchen, die Interessenlagen dieser Personen oder Personengruppen möglichst präzise zu antizipieren und – etwa durch materielle oder ideelle Anreize – auch in seinem Sinne zu beeinflussen. Doch selbst die raffinierteste Stiftungskonstruktion mit einem zu Lebzeiten des Stifters weithin affirmierten Stiftungszweck, einem hohen Grundstockvermögen und einem komplexen Geflecht wechselseitiger Kontrolle der Stiftungsorgane bietet letztlich immer nur eine unzureichende Gewähr. Denn schon im begründenden Akt liegt ja der „Grundwiderspruch“ einer jeden Stiftung beschlossen: „eine dauernde Ordnung mit zeitgebundenen Mitteln errichten zu wollen.“⁴⁰

Zwar gilt der Stifterwille in vielen Rechtskulturen als ‚unantastbar‘, doch selbst in einem modernen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland, der die „dauernde [...] Erfüllung des Stiftungszwecks“⁴¹ zur Voraussetzung für die staatliche Anerkennung rechtsfähiger Stiftungen macht, die er dann qua Verfassung zu schützen beansprucht⁴², ist der fortwährende Bestand derselben allein mit rechtlichen Mitteln nicht zu erzwingen.⁴³ Keine der zu diesem Zwecke unabdingbaren Verstetigungsleistungen – weder die Tradierung der Stiftungszwecke, noch die Konservierung des Stiftungsvermögens, die Stabilisierung der Stiftungsverwaltung oder die Perpetuierung des Stiftungsvollzugs – erweist sich über kurz oder lang als Selbstläufer. Die Dauer einer jeden Stiftung muss deshalb in einem prinzipiell unabschließbaren

38 *Borgolte*, Einleitung (2000), 7. – Bis zu einer Globalgeschichte des Stiftungswesens ist es noch ein weiter Weg. Vgl. einstweilen die transkulturell vergleichenden Studien von *Borgolte*, Geschichte (2002); *Baer*, Waqf (2005); *Lusiardi*, Stiftung (2005); *Borgolte*, Stiftungen (2009).

39 *Borgolte*, König (2000), 41, formuliert deshalb in Anlehnung an die berühmte Herrschaftsdefinition Max Webers treffend: „Stiftung soll die Chance heißen, für Befehle bestimmten Inhalts über den eigenen Tod hinaus bei angebbaren Gruppen von Menschen Gehorsam zu finden.“ Vgl. auch ebd., 57, sowie *Wagner*, Universitätsstift (1999), 26 f.

40 *Borgolte*, Stiftung (2003), 23.

41 § 80 Abs. 2 BGB (Hervorhebung: TL). Vgl. hierzu *Neuhoff*, Dauer (2008).

42 Art. 19 Abs. 3 und Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV. Vgl. dazu die rechtshistorische Herleitung von *Mainzer*, Schutz (2005), sowie die Überlegungen von *Jakob*, Schutz (2006), 110-115, der ein „Grundrecht des Stifters auf Stiftungsbestand“ diskutiert.

43 Vgl. *Jakob*, Schutz (2006), der sich im Rahmen seiner rechtsdogmatischen Argumentation zu dieser historisch begründeten Einsicht jedoch nicht durchringen kann, sondern vor allem darauf abhebt, wie bestehende „Schutzlücken“ durch eine Perfektionierung der rechtlichen Normen geschlossen werden könnten (vgl. ebd., 474-528 u. 541 f.).

Prozess immer erst (und vor allem: immer wieder aufs Neue) von Menschen imaginiert und durch stellvertretendes Handeln realisiert werden. Sie ist demnach keine *per se* vorhandene ahistorische Entität, sondern konstituiert sich einzig und allein in zeitgebundenen Zuschreibungsakten historischer Akteure, ist also stets gedachte und gemachte Dauer. Wann immer aber (nicht nur mittelalterliche) Menschen Dauer als Resultat ihres Stiftungshandelns erhofften, dachten sie diese ohne jedes zeitliche Maß. Kein Stifter, kein Destinatär, kein Treuhänder wünschte je, ‚seine‘ Stiftung solle „möglichst lange“ existieren; in allen einschlägigen Dokumenten heißt es unisono: „für immer“.

Von diesen Prämissen ausgehend möchte die vorliegende Studie zunächst einmal möglichst unvoreingenommen nach den Imaginationen von Kontinuation und Iteration fragen, die Menschen zu verschiedenen Zeiten im Hinblick auf ein bestimmtes Stiftungsgefüge entworfen haben und die in der institutionengeschichtlichen Perspektive allzu schnell hinter der Vorstellung einer sich selbst erhaltenden Institution verschwinden.⁴⁴ Die Dauer der Stiftung soll dementsprechend nicht als wesentliche Eigenschaft einer Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialform verstanden werden, die sich unter Bezug auf ein bestimmtes Substrat (Zweck, Vermögen, Verwaltung, Vollzug) in ihrer zeitlichen Extension ermitteln oder durch den Nachweis besonders schwerfälliger Wandlungsprozesse demonstrieren ließe, sondern als ein Denkmodell, dessen sich Menschen in der Vergangenheit (und Gegenwart) bedienen(t)en, um ihrem ganz eigenen, bewusst (de-)stabilisierenden Handeln in Bezug auf ein konkretes Stiftungsgefüge Sinn zu verleihen.⁴⁵ Neben der mikrohistorischen Würdigung derartiger Sinngebungsvorgänge gilt es dabei, in einer syn- und diachronisch vergleichenden Zusammenschau einerseits das Spektrum möglicher Umgangsformen mit dem Phänomen der ‚Stiftungsdauer‘ zu vermessen und andererseits die verschiedenen Beständigkeitsarrangements, die sich im Laufe einer Stiftungsgeschichte fassen lassen, auf ihre jeweiligen Kristallisationskerne und deren Interdependenzen zu befragen. In einer solchen Betrachtungsweise verliert das auf den ersten Blick so eindeutige Singularetantum ‚Dauer‘ zwangsläufig seine klaren Konturen und schwimmt zu einer eher diffusen Schnittmenge standortgebundener Dauerprojektionen. Das muss allerdings kein Grund zur Beunruhigung sein. Denn auch wenn der Historiker auf diese Weise sich selbst der Möglichkeit beraubt, dem Objekt seiner Betrachtung für eine bestimmte Zeitspanne das Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von Dauer im Sinne einer binären Codierung zu attestieren, gewinnt er doch eine Vielzahl von Anhaltspunkten, mittels derer sich verschiedene Phänotypen von Dauer mit ihren wechselhaften Intensitäten im diachronischen Vergleich bestimmen lassen.

44 Vgl. etwa *Hatje*, *Hospital* (2002), 36-38, unter Bezug auf *Melville*, *Institutionen* (1992).

45 Den „subjektive[n] Sinn des Stiftungshandelns“ als Forschungsfeld profilierte programmatisch *Scheller*, *Memoria* (2004), 20 f.

I.2 Das Kollegiatstift St. Simon und Judas in Goslar als Fallbeispiel

Weil sich in Deutschland zahlreiche Rechts- und Organisationsformen ‚Stiftung‘ nennen dürfen⁴⁶, von denen keine einzige einer Eintragungspflicht in ein von wem auch immer geführtes Stiftungsverzeichnis unterliegt, lässt sich nur schwer abschätzen, wie viele Stiftungen gegenwärtig allein hierzulande existieren.⁴⁷ Zu den ältesten und dementsprechend für eine Längsschnittanalyse der ‚Stiftungsdauer‘ interessantesten unter ihnen zählen jedoch zweifellos diejenigen geistlichen Institute (Klöster, Stiftskirchen, Spitäler oder Universitäten), deren Stiftungsgeschichte sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen lässt. Kein Versuch, aus diesem ‚Pool‘ denkbarer Studienobjekte ein exemplarisches Fallbeispiel auszuwählen, kann letztlich ohne Willkür auskommen; die zu treffende Auswahl muss deshalb trotzdem keineswegs beliebig sein. Von den in Frage kommenden Stiftungstypen dürfen im Hinblick auf das zu erörternde Problem vor allem die weltlichen Kollegiatstifte als ein besonders reizvoller Untersuchungsgegenstand gelten, weil die in ihnen praktizierte Lebensform des Kanonikertums nach einhelliger Meinung der Forschung gerade nicht durch Stabilität, sondern durch „Variabilität“⁴⁸ gekennzeichnet war, die vom Stifter intendierte Immunisierung des Stiftungsgefüges gegen den historischen Wandel also in einem Umfeld zu erfolgen hatte, das sich gegenüber den „wirtschaftlich, sozial und politisch [...] jeweils vorhandenen Gegebenheiten und Zwängen“ in den allermeisten Fällen als „außerordentlich anpassungsfähig“⁴⁹ – und eben nicht: widerstandsfähig – erwies. In dieser vergleichsweise extremen Konstellation, so steht zu vermuten, lässt sich das unabschließbare Ringen um die Möglichkeiten und Grenzen der Dauer von Stiftungen besonders gut beobachten.

Neben sachlichen Argumenten sprechen aber auch wissenschaftsgeschichtliche Überlegungen für eine derartige Wahl. Denn obgleich der Forschung selbstverständlich stets bewusst war, dass die allermeisten Kollegiatstifte nicht einfach nur eingerichtet, sondern – was ja bereits in den volkssprachlichen Bezeichnungen *stift* bzw. *sticht* anklingt⁵⁰ – gestiftet wurden, und obgleich sich die heute weithin übli-

46 Vgl. z. B. Hof, Typologie (1998).

47 Vgl. Anheier, Stiftungswesen (1998); Sprengel, Stiftungen (2005), 105-110, Hense, Stiftungen (2006), 3, Anm. 5.

48 Marchal, Welt (2003), 74.

49 Marchal, Stadtstift (1982), 461 f.; vgl. auch Moraw, Stiftskirchen (2003), 58.

50 DWB, Bd. 18, 2869-2873. Anders: Masser, Bezeichnungen (1966), 83-87, der die Ansicht vertritt, die Gotteshausbezeichnung *stift* verweise auf „etwas Eingerichtetes, Geordnetes, Geregelttes“, jedoch selbst einräumen muss, dass sich diese Bedeutung „im Einzelfall oft nur schwer von der des (schenkenden) Gründens unterscheiden läßt“ (ebd., 86). – Täuschen die Register des Goslarer Urkundenbuchs nicht, dann wird St. Simon und Judas ab 1347 (UB Goslar 4, Nr. 312) regelmäßig als *sticht* bezeichnet, mitunter aber auch als *mu(e)nstere* (erstmalig 1352 in: UB Goslar

che Typologie der Stiftskirchen in erster Linie am sozialen Status der jeweiligen Stifter orientiert⁵¹, ist das Stift als Stiftung, wenn ich recht sehe, bislang noch überhaupt nicht systematisch untersucht worden.

Unter einem ‚Kollegiatstift‘ versteht die historische Forschung in enger Anlehnung an die Terminologie des Kirchenrechts ein Kollegium von Weltgeistlichen aller Weihegrade, die nicht nach einer Mönchsregel, sondern ohne Gelübde nach eigenen Ordnungen aus dem Stiftungsvermögen ihrer Gemeinschaft leben und zu deren vorrangiger Aufgabe das gemeinsame Stundengebet sowie der feierliche Gottesdienst im Chor der Stiftskirche gehören, weshalb sie auch als Chorherren bezeichnet werden.⁵² Sieht man von dem Sonderfall der Cathedral- oder Domstifte, deren Mitglieder Anteil an der Diözesanverwaltung haben, einmal ab, dann existieren heute im deutschen Sprachraum *de iure* (und erst recht *de facto*) nur noch einige wenige Kollegiatstifte.⁵³ Es wäre indes irreführend, von den gegenwärtigen auf frühere Verhältnisse zu schließen. Vor den Umwälzungen der napoleonischen Zeit waren Stiftskirchen nämlich eine so weitverbreitete und vor allem so wirkmächtige „Stätte der Begegnung von Kirche und Welt“⁵⁴, dass vor kurzem sogar vermutet worden ist, kaum eine kirchliche Einrichtung habe das Erscheinungsbild unseres Landes qualitativ und quantitativ nachhaltiger geprägt als diese.⁵⁵ Mehr als 500 Kollegiatstifte sind den jüngsten Schätzungen zufolge von Königen und Kaisern, Bischöfen und Äbten, Fürsten und Bürgern allein während des Mittelalters auf dem Gebiet des fränkisch-deutschen Reichs gegründet worden.⁵⁶

Der Begriff *ecclesia collegiata* begegnet in den Quellen seit dem 12./13. Jahrhundert, die Lebensform, auf die er verweist, ist jedoch viel älter.⁵⁷ Bereits im frühen Mittelalter lassen sich aus (bischöflichen) Kirchengütern unterhaltene Kommunitäten feststellen, deren Kanoniker genannte Mitglieder nach dem Vorbild der Apostel ein Gemeinschaftsleben führten, Seelsorge betrieben und sich um eine re-

4, Nr. 479). Vgl. auch *Tappen*, Orts- und Personenverzeichnis (1956), 33, mit zahlreichen weiteren Belegen.

51 Vgl. *Moraw*, Typologie (1980), 16-31. Behutsame Kritik an diesem Ansatz äußerten *Röpcke*, Kollegiatstift (1977), 18 f.; *Marchal*, Stadtstift (1982), 472; *Meuthen*, Stift (1984), 12.

52 So fast wörtlich *Crusius*, Art. Stift (1996). Vgl. auch *Plöchl*, Art. Kollegiatkirchen (1978). – Von den Stiftskirchen mit weiblichen Kommunitäten (Kanonissenstifte), zu denen in den letzten Jahren viel geforscht wurde, sehe ich hier ab.

53 Vgl. *Meuthen*, Stift (1984), 26. – *Rothe*, Statuten (2007), konnte in Deutschland, Österreich und der Schweiz zwanzig bestehende Kollegiatkapitel katholischer Konfession ermitteln, von denen allerdings nur noch neun mit Leben erfüllt waren.

54 So die oft zitierte Charakterisierung bei *Moraw*, Typologie (1980), 11.

55 Vgl. *Auge*, Stift (2002), 11 f.

56 Vgl. *Bünz*, Stift (1998), Bd. 1, 13 mit Anm. 4. Zu den Ein- und Abgrenzungsproblemen vgl. ebd. sowie *Wendehorst/Benz*, Verzeichnis (1997), 2-4.

57 Vgl. *Crusius*, Kollegiatstift (1984), 244.

gelmäßige und möglichst feierlich ausgestaltete Liturgie bemühen.⁵⁸ Eine deutliche, wenn auch zunächst vornehmlich auf dem Pergament existierende Abgrenzung der Kanoniker von den Mönchen bzw. der Stifte von den Klöstern erfolgte erst mit der 816 auf dem Aachener Konzil erlassenen *institutio canonicorum*, durch welche die Lebensführung aller an nicht-klösterlichen Kirchen des Frankenreichs gemeinsam wirkenden Kleriker denselben Vorschriften unterworfen werden sollte.⁵⁹ Dem Kirchenhistoriker Albert Hauck erschienen diese Gebote am Ende des 19. Jahrhunderts „wie ein Zugeständnis an die menschliche Schwäche.“⁶⁰ Die mittelalterlichen Zeitgenossen, zumal diejenigen aus dem Dunstkreis des Reformpapsttums, waren in ihrer Beurteilung mitunter weniger milde. Ihre Kritik entzündete sich vor allem am Privatbesitz der Chorherren, da dieser unweigerlich das gemeinsame Leben unterminiere; sie kaprizierte sich aber auch des Öfteren auf die in der Aachener Regel vorgeschriebenen Ernährungsgewohnheiten, die man kurzerhand als eine Aufforderung zur Völlerei verunglimpfte.⁶¹ In dem Bemühen, dem Ideal der Urkirche wieder so nahe wie möglich zu kommen, entstanden deshalb in der Folgezeit – weniger durch innere Reform als durch Neugründungen – zahlreiche Kanikergemeinschaften, die ihr Gemeinschaftsleben der (in zwei verschiedenen Fassungen überlieferten) Regel des hl. Augustinus unterwarfen.⁶² In Abgrenzung zu den allein der *institutio canonicorum* verpflichteten Säkularkanonikern werden diese zu Besitzlosigkeit, Gelübde und einfachem Lebensstil verpflichteten Kommunitäten von der modernen Forschung unter dem Sammelbegriff ‚Regularkanoniker‘ zusammengefasst – eine Unterscheidung, die bereits im 12. Jahrhundert ganz geläufig war.⁶³

Allen Anfeindungen zum Trotz sind jedoch auch in späteren Zeiten ‚klassische‘, also ‚weltliche‘, Kollegiatstifte errichtet worden. Berücksichtigt man auch die neuzeitlichen Stiftsgründungen, dann lassen sich unter je zeitspezifischen Vorzeichen insgesamt vier ‚Gründungswellen‘ konstatieren: Die erste fällt ins 9. Jahrhundert und umfasst außer Neugründungen auch alle älteren Klerikergemeinschaften, die sich nach 816 der *institutio canonicorum* unterwarfen, die zweite reicht von der Mitte des 10. bis ins dritte Viertel des 11. Jahrhunderts, die dritte vom 13. Jahrhun-

58 Vgl. Schieffer, Art. Kanoniker (1990); Marchal, Kanonikerinstitut [1] (1999), 778-781.

59 Vgl. IC. Zahlreiche, dem Editor Werminghoff noch unbekannt Textzeugen sind verzeichnet bei Mordek, Bibliotheca (1995), 1045-1058. Eine neue Edition auf breiterer Handschriftengrundlage forderte jüngst mit guten Argumenten Schmitz, Aachen (2007). – Zu den Bestimmungen und ihrer Durchsetzung vgl. Werminghoff, Beschlüsse (1902), bes. 623-629, 637-639; Schieffer, Entstehung (1976), 232-260; Semmler, Kanoniker (1995); Laudage, Norm (2004), 63-65.

60 Hauck, Kirchengeschichte (1890), Bd. 2, 540 [9. Aufl. 1958, 600].

61 Vgl. Laudage, Norm (2004), 65-82.

62 Vgl. Weinfurter, Forschung (1977), sowie jetzt die Beiträge in Parisse (Hrsg.), Chanoines (2009).

63 Vgl. etwa Gerhoh von Reichersberg, Epistola ad Innocentium papam.

dert bis zur Reformation, die vierte ist schließlich in den Jahrzehnten um 1600 anzusetzen.⁶⁴

Das in den Jahren um 1050, also am Ende der zweiten ‚Gründungswelle‘, von Kaiser Heinrich III. in Goslar errichtete Kollegiatstift St. Simon und Judas eignet sich als Untersuchungsgegenstand für eine Fallstudie zur ‚Stiftungsdauer‘ vor allem aus zwei Gründen: Zum einen verfügt es – was beileibe keine Selbstverständlichkeit ist⁶⁵ – über eine ausgesprochen dichte und für diese Problemstellung sehr ergiebige Überlieferung, die (mit deutlichen Abstrichen für die Zeit nach 1400) auch vergleichsweise gut erschlossen ist. Zum anderen erweist sich seine wechselhafte Geschichte als hinreichend komplex, um allzu einfache Antworten auf die eingangs aufgeworfenen Fragen von vornherein auszuschließen. Während letzteres aus naheliegenden Gründen erst am Ende der Untersuchung zum Tragen kommen kann, wenn es gilt, die gewonnenen Ergebnisse noch einmal in einen größeren Rahmen zu rücken, ist ersteres bereits an dieser Stelle näher darzulegen.

Von einigen wenigen, aber wichtigen Ausnahmen abgesehen⁶⁶, wird das Quellenmaterial, das die ‚Stiftung St. Simon und Judas‘⁶⁷ im Laufe ihrer wechselhaften Geschichte angehäuft hat, heute im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrt. Folgt man einer 1979 von Werner Hillebrand⁶⁸ vorgelegten Übersicht (Tab. 1), dann beläuft sich dieses auf insgesamt 934 Urkunden sowie 238 Pakete mit sonstigem Schriftgut. Während erstere ausnahmslos aus der Zeit vor 1800 stammen, entfallen von der restlichen Überlieferung nur etwa 55 Pakete, also annähernd ein Viertel, auf die Vormoderne. Das geradezu exponentielle Anwachsen der Materialbasis im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts ist zunächst einmal wenig überraschend. Sein wahres Ausmaß zeigt sich freilich erst, wenn man bedenkt, dass nach der Abwicklung des

64 Vgl. *Moraw*, Typologie (1980), 31 f.; *Enderle*, Kollegiatstift (1991), 102. – *Lorenz*, Einführung (2003), 51, unterscheidet für Baden-Württemberg insgesamt sechs Gründungsphasen, da er auch die Regularkanonikerstifte berücksichtigt und Moraws spätmittelalterliche Gründungsphase noch einmal in zwei gesonderte Perioden untergliedert.

65 Vgl. etwa die diesbezüglichen Klagen bei *Moraw*, Typologie (1980), 11.

66 An schriftlichen Quellen sind hier vor allem zu nennen: ein Kopialbuch vom Beginn des 14. Jahrhunderts (Dombibliothek Hildesheim, Hs 535; vgl. Kap. XII.1, bei Anm. 117 f.), der Ordinarius von 1435 (StadtA Hildesheim, Bestand 52, Nr. 350; vgl. Kap. XIII), zwei bzw. drei annähernd textgleiche Fassungen eines Reliquienverzeichnisses und der so genannten Stifts-Chronik aus dem 15. und 16. Jahrhundert (GWLb – NLB Hannover, Ms XXI, 1209; HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 20.10 Aug. 4°, ebd., Cod. Guelf. Novi 760; vgl. Kap. XII.1) sowie das Brevier von 1522 (vgl. Kap. XIV.1). – Zu den nichtschriftlichen Quellen vgl. die Angaben im Folgenden sowie bei *Lohse*, Art. Goslar, St. Simon und Judas (im Druck).

67 Diesen *terminus technicus* verwende ich hier und im Folgenden, um das Kollegiatstift St. Simon und Judas und den Anfang des 19. Jahrhunderts aus diesem hervorgegangenen Stiftsgüterfonds als Gesamtheit zu bezeichnen.

68 Werner Hillebrand (1923-1995) leitete das Goslarer Stadtarchiv von 1961 bis 1988. Vgl. StadtA Goslar, ZS 2-269.

Tab. 1: Die Überlieferung der Stiftung St. Simon und Judas im Goslarer Stadtarchiv⁶⁹

Bestände	Umfang
Urkunden	
Domstift St. Simon und Judas (937-1797)	934 Stück
Alte Abteilung	
Bestand B (unverzeichnet)	
Domstift: Kopialbücher, Protokollbücher, Meierbücher (1074-1805)	6 Pakete
Domstift: Akten (1535-1803)	26 Pakete
Domstift: Rechnungen und Register (1562-1803)	8 Pakete
Domstift: Fabrikrechnungen (1797-1802)	1 Paket
Domstift: Erbenzins Einbeck und Salzderhelden (1631-1651, 1729-1776)	1 Paket
Neue Abteilung	
Bestand C	
Stiftsgüterfonds: Akten (1803 ff.)	14 Pakete
Stiftsgüterfonds: Pachtkontrakte (1819-1843)	3 Pakete
Stiftsgüterfonds: Rechnungen (1803 ff.)	9 Pakete
Bestand D	
Stiftung S. Simonis et Judae et Montis S. Petri / Stiftsgüterfonds (1815-1867)	50 Pakete
Stiftsgüter-Fonds (1868-1954)	90 Pakete
Bestand Currente Registratur	
Abt. IX B: Simon- und Peters-Stifte / Stiftsgüterfonds (1625-1689, 1752-1915)	30 Pakete

Kollegiatstifts und der Überführung des Stiftungsvermögens in den so genannten Stiftsgüterfonds zu Beginn des 19. Jahrhunderts fast nur noch Rechnungen und Rechnungsbelege als archivwürdig erachtet wurden. Im Vergleich zu diesen auf einen bestimmten Teilaspekt der Stiftungsverwaltung konzentrierten Dokumenten ist die inhaltliche und gattungstypologische Spannweite der überlieferten Quellen aus der Zeit des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sehr viel breiter, reicht sie doch von verschiedenen Einkünfte-, Güter- und Reliquienverzeichnissen⁷⁰ über Heil-

69 Erstellt auf der Grundlage der Angaben bei *Hillebrand*, Einführung (1979), 23, 32 u. 37 f. – Die von Hillebrand angegebenen Laufzeiten der einzelnen Bestände sind nicht immer zuverlässig, die ‚Domstift-Akten‘ setzen z. B. bereits vor 1500 ein, die ‚Domstift-Rechnungen‘ bereits 1430.

70 Zum Urbar von 1191/94 vgl. Kap. XI. – Die Obödienzenregister von 1285/96 und 1309 sind gedruckt im UB Goslar 2, Nr. 419 bzw. UB Goslar 3, Nr. 213. Näheres dazu in Kap. XI.1. – Die spätmittelalterlichen Reliquienverzeichnisse hat Weiland 1877 ediert. Vgl. *Index reliquiarum; Reliquien-Verzeichniss*.

tumsordnungen⁷¹, historiographische und nekrologische Notizen⁷² bis zu den Statutenbüchern⁷³ und Kapitelsprotokollen⁷⁴, um nur die wichtigsten Textsorten zu benennen.

Die Quantität und Qualität des Goslarer Quellenmaterials lässt sich ebenso wie seine eigentümliche Ordnung nur historisch erklären. Bezeichnenderweise handeln bereits die ältesten Nachrichten über das Archiv und die Bibliothek der Kanoniker von St. Simon und Judas explizit von den Maßnahmen, mit denen man die stiftseigene Überlieferung vor Verlusten zu schützen versuchte. Nachdem es in dieser Frage zu Streitigkeiten zwischen den Stiftsherren gekommen war, bestimmten der Hildesheimer Domdekan Arnold von Warberg und der Riechenberger Propst Heinrich am 29. Juni 1288 in einem Schiedsspruch, dass alle Urkunden des Stifts hinter demselben Schloss verwahrt werden sollten wie das Kapitelsiegel. „Niemand“, so schärfte sie den drei jährlich im Generalkapitel am Fest des Apostels Matthias (24. Februar) zu wählenden Schlüsselaufsehern ein, „möge jemals die Privilegien oder die allgemeinen Urkunden der Kirche ohne rechtmäßigen Grund, ohne Wissen der Stiftsherren und ohne dass ein Merkzettel hinterlegt worden sei an sich nehmen.“ Zudem verlangten sie, „im Hinblick auf die Bücher der Kirche, damit diese nicht auseinandergerissen oder entfremdet werden, Folgendes zu beachten: Die Schlüssel der Bücher sollen sich hinter demselben Siegelschloss und in der Verwahrung der vorgenannten [Schlüsselaufseher] befinden, und keiner dieser Männer überreiche irgendwem ein Buch der Kirche, es sei denn derjenige, der es empfängt, hinterlegt am Platz des Buches auf einem besiegelten Schriftstück seinen Namen und den Namen des Buches mit einer Abschätzung seines Wertes. Außerdem möge der Dekan mit der Kraft des heiligen Gehorsams jeden Schatzmeister warnen, damit dieser nicht selbst [der Gemeinschaft der Stiftsherren] entfremdet werde, und so

71 Das Formular für eine Heiltumsweisung aus der Zeit um 1500 ist unvollständig gedruckt bei *Hölscher*, Reliquienschatz (1901), 503-507, u. *ders.*, Gottesdienst (1905), 28-32. Im Goslarer Stadtarchiv konnte das Original anhand der rätselhaften Quellenangaben Hölschers noch (?) nicht wieder aufgefunden werden. Eine wohl etwas ältere Heiltumsordnung ist nach einer für mich nicht zu ermittelnden Handschrift gedruckt als Anhang zu: UB Goslar 2, Nr. 352 [recte 532!]. Vgl. auch Kap. IV, Anm. 51 f.

72 Zu den so genannten Stifts-Chroniken vgl. Kap. XII. – Das um 1300 und 1365 VIII 24 urkundlich bezeugte Totenbuch der Kanoniker von St. Simon und Judas ist verschollen (vgl. UB Goslar 2, Nr. 606 = UB Goslar 3, Nr. 9; UB Goslar 4, Nr. 850). Einen aufgrund ihrer fragmentarischen Gestalt freilich nur sehr begrenzten Ersatz bieten zum einen die in das Urbar von ca. 1191/94 eingegangenen Exzerpte aus jenem (oder einem seiner Vorläufer) sowie eine Jahrtag-Liste vom Beginn des 14. Jahrhunderts. Zu letzterer vgl. *Lohse*, Stift (2008).

73 Vgl. StadtA Goslar, Bestand B (unverzeichnet), Domstift, Kasten 651, Kopialbücher N u. O; ebd., Kasten 652, Kopialbuch P. Siehe hierzu die knappen Hinweise bei *Schillinger*, Statuten (1994), 110 f.

74 Die erhaltenen Kapitelsprotokolle setzen 1669 ein und reichen bis 1800 (StadtA Goslar, Bestand B [unverzeichnet], Domstift, Kasten 649 f.: Kopialbücher J bis M). Sie konnten im Rahmen dieser Arbeit leider nicht systematisch ausgewertet werden.

wird das Zurückbringen der Bücher von allen jedes Jahr für die Überprüfung am Morgen des seligen Matthias erfolgen.“⁷⁵ Im Laufe der Zeit sind diese ohnehin schon ziemlich restriktiven Bestimmungen sogar noch weiter verschärft worden. Gemäß den 1585 gebilligten Statuten war es nicht einmal mehr den Schlüsselaufsehern gestattet, „ein Buch von seinem angestammten Platz für den folgenden Tag [d. h. über Nacht] zu entfernen.“⁷⁶ 1639 wurde darüber hinaus verfügt, fortan solle es keinem einzigen von ihnen erlaubt sein, die Klausur, in der die Siegel, die Privilegien und anderen Urkunden mit dem Kirchenschatz aufbewahrt wurden, ohne Wissen und Anwesenheit der anderen überhaupt zu öffnen.⁷⁷ Und als man 1705 daran ging, *die alten Statuten zu revidiren und dieselben ad statum praesentem pro salute ecclesiae zu accomodiren*, wurde schließlich sogar eine wöchentliche Überprüfung des Archivs eingeführt, die der Junior-Kanoniker gemeinsam mit einem der Senioren vorzunehmen hatte.⁷⁸

Doch der Schlendrian einzelner Stiftsherren war ja keineswegs die einzige Gefahr, die den Urkunden und Codices des Kapitels drohte. An Gelegenheiten, das Archiv oder die Bibliothek von St. Simon und Judas im großen Stile zu berauben, hat es im Laufe der Jahrhunderte jedenfalls nicht gemangelt. Im Juni 1206, als Gunzelin von Wolfenbüttel⁷⁹, der Truchsess Ottos IV., mit seinen Truppen Goslar im Sturm eroberte und die Stadt so heftig plündern ließ, dass sich der Abtransport der Beute angeblich länger als eine Woche hinzog, soll eine göttliche Eingebung denjenigen, die bereits mit Waffengewalt in die Stiftskirche eingedrungen waren, doch

75 UB Goslar 2, Nr. 365: *Nullus omnino habeat privilegia seu instrumenta ecclesie generalia nisi de causa legitima et memoriali reposito et scientia dominorum. Similiter de libris ecclesie, ne distrahantur vel alienentur, volumus sic servandum. Claves librorum erunt sub eadem clausura sigilli et custodia predictorum et prorsus nulli hominum liber aliquis ecclesie presentetur, nisi is, qui recipit, nomen suum et nomen libri cum estimatione sui valoris in littera sigillata pro memoriali loco libri reponat. Decanus nichilominus in virtute sancte obedientie, ne ipsum alienet, precipiat receptori, et hujusmodi librorum reportatio fiet ab omnibus pro recognitione in crastino beati Mathie annis singulis.*

76 StadtA Goslar, Bestand B (unverzeichnet), Domstift, Kasten 651, Kopialbuch N, fol. 3v: *prorsus nulli horum [observatorum clavium] a loco consueto librum asportare in posterum liceat.* Vgl. auch Schillinger, Statuten (1994), 155 f.

77 StadtA Goslar, Bestand B (unverzeichnet), Domstift, Kasten 651, Kopialbuch O, pag. 31: *Claves clausuram, in quibus sigilla, privilegii et alia instrumenta cum ornamentis ecclesiae reservantur, tribus ex praesentibus canonicis commissae sint, nec uni licitum sit, sine aliorum scientia et praesentia, ejusmodi clausuras aperire.*

78 StadtA Goslar, Bestand B (unverzeichnet), Domstift, Kasten 651, Kopialbuch O, pag. 36. Ebd., pag. 36 f.: *Zu der Ratification des Archivs soll wöchentlich ein [Tag], und zwar ordentlich der Montag angewendet werden, oder es hat der jüngere Canonicus so dabey allezeit praesens seyn soll, sich mit demjenigen von den älteren Canonicis, an welchen die Reihe, eines bequemen Tages zu vergleichen.*

79 Zu Gunzelin vgl. Petke, Reichstruchseß (2003).

noch Einhalt geboten haben.⁸⁰ Rund dreihundert Jahre später, als die Auseinandersetzungen um die Reformation in Goslar eskalierten, der Dekan Dietrich Rorbeck von einem „rasenden Volkshaufen“⁸¹ ermordet und die dem Stift inkorporierte Pfarrkirche St. Thomas samt ihres Friedhofs verwüstet wurde, scheint es ebenfalls bei der Drohung geblieben zu sein, den Stiftsherren neben den *kelch*, *kleinot* und *sigel* auch die *brieff* zu nehmen.⁸² Die Jesuiten, die 1629 auf Geheiß Kaiser Ferdinands II. die inzwischen protestantisch gewordenen Kanoniker vertrieben, interessierten sich dagegen ebenso wie die 1632 in Goslar eingefallenen schwedischen Söldner weniger für das Archivgut des Stifts, als vielmehr für Edelsteine und andere Kostbarkeiten. Erstere konfiszierten: 1) *ein novum testamentum, sehr schön uff Pergamein lateinisch geschrieben, die eine seite des buches mit golde beschlagen unde vielen steinen [...] besetzt [...]*, 2) *das einhorn, welches zum stabe formiret unde uff 10, jha mehr, 1000 thaler [...] geschetzet*, 3) *des kaysers kam*, 4) *des kaysers [...] jagt-horn [...]*, 5) *zwey sammeten mesgewande unde ein chor-rock sehr schön [...] mit perlen und golde gesticket*.⁸³ Die abziehenden Schweden wiederum nahmen außer den sechzehn Geschützen der Stadt⁸⁴ zumindest auch das einst von Kaiser Heinrich III. gestiftete, heute in Uppsala aufbewahrte Pracht-Evangeliar aus Goslar mit.⁸⁵

80 Arnoldi chronica, lib. 6, cap. 7, 228: *Quidam etiam ecclesiam beati Matthie armati intrantes, coronas aureas et cetera ornamenta innumera, a regibus large collata, deferre parabant. Sed divinitus hac voluntate mutata [...]*. Vgl. auch Hucker, Kaiser (1990), 74-77, der aber vor allem die späteren Quellen zu wörtlich nimmt.

81 Hölscher, Geschichte (1902), 14.

82 Vgl. die Urkunde Kaiser Karls V. von 1530 X 31 (StadtA Goslar, Urkunden, Stadt Goslar, Nr. 1167); vollständig, aber nicht buchstabengetreu gedruckt bei Lichtenstein, Abhandlung (1754), 59-62, hier 60; auszugsweise auch bei Hölscher, Geschichte (1902), 84-86, hier 85.

83 Kurtzer Bericht wie mit dem Exempt Stiff SS. Simonis et Judae ... proceduirt (1632 III 22; Abschrift: StA Wolfenbüttel, 41 Alt 2, Nr. 4, fol. 12r-15r, hier fol. 14v-15r; auszugsweise und modernisierend gedruckt bei: Heineccius, Antiquitatum [1707], 568). – *Kloppenburg*, Jesuiten (1906), 165 f., wies den bei Heineccius zitierten Bericht der evangelischen Stiftsherren als tendenziös zurück; die Authentizität der Angaben verbürgt jedoch das erhaltene ‚Extract‘ aus einem Schreiben, das der Reichshofrat von Hyen am 11. Juli 1630 aus Regensburg an den Hildesheimer Offizialen Eiling absandte und in dem er diesem mitteilte: *dz wir [...] anbefehlenn, diese vier stück, benandlich das unicornum, bibliam sive testamentum novum, item pectinem et cornum venaticum Henrici Aucupis, biß auf fernerer [...] befehl in verwahrumb zue behaltten* (StaatsA Osnabrück, Rep. 100, Abschnitt 1, Nr. 80, fol. 56r).

84 Vgl. Brandes, Chronik, 237 f.

85 Uppsala, Universitätsbibliothek, Ms. C 93 (Faksimile: Codex Caesareus Upsaliensis). Einzelheiten über die Erbeutung und den Abtransport des Evangelinars sind nicht bekannt. Die Universitätsbibliothek Uppsala erhielt den Band 1805 aus dem Vermächtnis des schwedischen Diplomaten Ulrich Celsing, der ihn wiederum von seinem Vater geerbt hatte. Vgl. Griep, Kunstwerke (1957), Teil B, 17. – Alle Nachforschungen nach weiteren Manuskripten und Pretiosen Goslarer Provenienz in Schweden sind bislang ergebnislos geblieben. Vgl. Griep, Seidenrock (1964), 118, Anm. 27; Schneidmüller, Reichsnähe (1992), 13, Anm. 51. Dass ein heute im Stockholmer Statens

Die gravierendsten Eingriffe in die stiftseigene Überlieferung erfolgten somit vermutlich erst in der Zeit der Säkularisation. Nachdem die freie Reichsstadt Goslar mit den umliegenden Immediat-Stiften gemäß den Bestimmungen des Friedens von Lunéville (1802) an die preußische Krone gefallen war, wies der Legationsrat Christian Wilhelm von Dohm die Kanoniker am 7. April 1803 an, *alle die Stiftsadministration betreffende[n] Bücher, Acten, Rechnungen, die alten sowohl als die neuen, sowie alle [...] in dem Stiftsarchive befindlichen Urkunden und Acten* sofort herauszurücken. Noch am selben Tag wurden deshalb 1) *die Stifts-Copialbücher unter den Buchstaben A, B, C und D; sodann 2) die Fabrikrechnungen von den Jahren 1791 bis 1802 sammt den dazu gehörigen Belegen [...]; 3) die Corpus-Register vom Jahre 1792 bis [...] 1800, wie auch das Manual von der Rechnung de 1802, welches noch nicht abgeschlossen war; 4) die Obedienzregister vom Jahre 1794 bis [...] 1801, und das Manuale vom Jahre 1802, das gleichfalls noch nicht abgeschlossen worden; 5) die sämtlichen Obligationen über die ausstehenden Capitalien des Stifts; 6) des Stifts Statutenbuch und 7) das Stiftssiegel, wie auch 8) die Schlüssel zur Kapitelsstube nebst einigen andern das Rechnungswesen des Stifts betreffenden Acten* an den zum Stiftsgüter-Administrator bestellten Werner Julius Heinrich Henrici übergeben. Anschließend begab *man sich in die Stiftskirche, wo die in der Clausur befindlichen Urkunden in eine Kiste gelegt, auch auf der Capitelsstube in einen daselbst befindlichen Schrank reponirt, und alsdann die Clausur sowohl als dieser Schrank durch den Herrn Secretair Gronau [scil. einen Mitarbeiter von Dohms] versiegelt wurde.*⁸⁶

Während die von Henrici in Empfang genommenen Unterlagen nahezu vollständig erhalten sind⁸⁷, dürfte die spätere Überführung der Urkunden und sonstigen Schriftstücke in das städtische Archiv kaum ohne Überlieferungsverluste vonstattegegangen sein. Das sich über mehrere Jahre dahinschleppende Procedere der Übergabe⁸⁸ nährt zumindest den Verdacht, die Stiftsherren hätten bei der Umsetzung der von Dohmschen Anordnung – aus Widerwillen? Oder Faulheit? – keinen nennenswerten Ehrgeiz entwickelt. Zudem spricht einiges dafür, dass der vornehmlich an dem Vermögen und den Einkünften des Stifts interessierte Magistrat die abgelieferten Archivalien seinerzeit noch einmal einer gewissen Selektion unterzo-

Historiska Museum verwahrtes Reliquiar nicht, wie von *Goldschmidt*, Reliquiar (1919), 14 f., behauptet, aus Goslar stammt, zeigte bereits *Braun*, Goslar-Relikvariet (1935).

86 So das hierüber von Henrici angefertigte und von diesem sowie Gronau und den Kanonikern Reck und Fabricius unterzeichnete Protokoll (StadtA Goslar, Curr. Reg., Abt. IX B, Fach 522, Akte 1354, fol. 170r-171r).

87 Vgl. StadtA Goslar, Bestand B (unverzeichnet), Domstift, Kasten 643 (Kopialbücher A, B u. C); ebd., Kasten 644 (Kopialbuch D); ebd., Kasten 651 (Statutenbuch); ebd., Kasten 654 (Fabrikrechnungen); ebd., Kasten 657 (Corpus-Register, Obödienz-Register); ebd., Kasten 661 (Fabrikrechnungen, Corpus- und Obödienz-Register).

88 Vgl. *Hillebrand*, Einführung (1979), 13.

gen hat. Die Bibliothek des Stifts, von der sich kein vollständiger Katalog erhalten hat⁸⁹, wurde in den folgenden Jahren jedenfalls ausnahmslos versteigert.⁹⁰

Doch auch nachdem das für aufhebenswert befundene Archivgut des Stifts in die Obhut der städtischen Obrigkeit übergegangen war, ist es nachweislich noch zu Entfremdungen gekommen. Zwei bereits inventarisierte Stiftsurkunden aus dem 17. Jahrhundert⁹¹ gelangten z. B. irgendwie in den Besitz eines Goslarer Realschullehrers, der sie – wie Jahrzehnte später angestellte Nachforschungen ergaben – „wahrscheinlich als wertlos verbrannt hat.“⁹² Im Nachlass von Ernst Volger⁹³, der 1839 mit der Ordnung des Goslarer Archivs beauftragt worden war, fand man sogar eine ganze Kiste voller Handschriften und Urkunden, darunter auch einige St. Simon und Judas betreffende Stücke⁹⁴, die dieser – vielleicht aus Rache für seinen 1845 erfolgten Rauswurf – entwendet, dann über den Atlantik nach Winchester, Charlottesville und Richmond (allesamt im US-Bundesstaat Virginia gelegen) mitgenommen und schließlich von dort über Barcelona, Hamburg und Görlitz nach Breslau verschleppt hatte.⁹⁵ Andere Diebstähle mögen weniger spektakulär über die Bühne gegangen sein⁹⁶, blieben dafür aber auch bis heute ungeklärt.⁹⁷ Auf eine für

89 *Griep*, Kunstwerke (1957), Teil B, 32, erwähnt (leider ohne Angabe einer Archivsignatur) ein Verzeichnis der in der Stiftsbibliothek verwahrten Bücher medizinischen Inhalts aus dem Jahr 1540, das immerhin 42 Titel enthalten soll.

90 Auf einer für den 16. Juli 1804 angesetzten, dann aber vom preußischen König für unzulässig erklärten Auktion sollten z. B. laut Bekanntmachung im Magdeburger Intelligenz-Blatt u. a. *zwölf Stück Psalm- und zwölf Stück Antiphonen-Bücher nebst 2 Bibeln* verkauft werden. Vgl. *Schmidt*, Auktion (1891), 548.

91 StadtA Goslar, Urkunden, Domstift, Nrn. 803a (1602 IX 30) u. 829a (1652 II 6).

92 So die auf 1911 X 20 datierte Notiz von Uvo Hölscher im Urkunden-Findbuch 3 des StadtA Goslar.

93 Zu der durch zahlreiche Orts- und Tätigkeitswechsel geprägten Biographie Ernst Volgers (1817-1891) vgl. *Jacobs*, Nachtrag (1891).

94 Vgl. UB Goslar 2, Nrn. 549, 566, 568 u. 607; UB Goslar 3, Nrn. 44, 75 u. 814; UB Goslar 4, Nrn. 493 u. 705.

95 Vgl. *Hillebrand*, Einführung (1979), 12 f.; *Bode*, Schatz (1891); *Jacobs*, Nachtrag (1891).

96 *Bode*, Vorwort (1893), VIII, erweckt fast den Eindruck, die Beraubung des Archivs sei ein geradezu alltägliches Phänomen gewesen, wenn er behauptet, *ein [1893] noch lebender Zeitgenosse, welcher im Laufe der vierziger Jahre [des 19. Jahrhunderts] in Goslar lebte*, habe ihm als Augenzeuge erzählt, *dass die alten Manuscripte kiepenweis vom Rathause verschleppt sein* worden. Die Glaubwürdigkeit dieser Behauptung wird freilich durch den Umstand geschmälert, dass das städtische Archiv zu Beginn der 1840er Jahre aufgrund der Feuergefahr bereits aus dem Rathaus in das so genannte Konsistorienzimmer der Marktkirche (neben dem Chor) verlegt worden war. Vgl. *Hillebrand*, Einführung (1979), 12.

97 Von den nach 1945 zeitweilig vermissten Urkunden des Stifts haben sich bis auf zwei (StadtA Goslar, Urkunden, Domstift, Nr. 24 [gedruckt: D F I. 976], u. Nr. 710) alle wieder aufgefunden. Vgl. *Bruchmann*, Suchliste (1949); *ders.*, Kriegsverluste (1952), 567 u. 569. Die beiden verlorenen Urkunden sind vermutlich nicht gestohlen worden, sondern am Auslagerungsort, einem Stollen des Rammelsbergs, verbrannt; so jedenfalls die Vorbemerkung zu D F I. 976.

die Erforschung der Geschichte von St. Simon und Judas besonders schwerwiegende Entfremdung dieser Art hat Georg Bode⁹⁸ 1893 hingewiesen. In seiner Einleitung zum Goslarer Urkundenbuch berichtet er: *Ich glaube mich [...] mit voller Bestimmtheit entsinnen zu können, dass, als ich in den Jahren 1864 bis 1866 das städtische Archiv besuchte, ich dort ein Copialbuch des Domstifts, eine Pergamenthandschrift in gr. 4° von bedeutendem Umfange sah, welche auch nach anderen Beobachtungen dort vorhanden gewesen ist. Doch: Bei meinen späteren Besuchen war die Handschrift nicht mehr aufzufinden.*⁹⁹ Über den Charakter dieses seither verschollen gebliebenen Codex⁷ können aufgrund der flüchtigen Beschreibung leider nur vage Vermutungen angestellt werden. Dabei wird man den von Bode gebrauchten Begriff des ‚Copialbuches‘ sicher nicht zu eng auslegen dürfen, da dieser die von ihm mit der Sigle ›C.S.J.‹ versehene Sammelhandschrift¹⁰⁰ ebenfalls als *Copialbuch* bezeichnete, obwohl sie neben Urkundenabschriften auch historiographische Notizen, eine Jahrtag-Liste, ein Urbar sowie Reliquien- und Obödienzenverzeichnisse beinhaltet.¹⁰¹ Angesichts des Formats, des Umfangs sowie des eher auf das hohe Mittelalter verweisenden Beschreibstoffs könnte es sich bei dem verloren gegangenen Codex deshalb durchaus um das ehemalige Kapiteloffiziums- und Urkundenbuch der Goslarer Stiftsherren gehandelt haben¹⁰², das womöglich wie dasjenige des Hildesheimer Domkapitels¹⁰³ neben Urkundenkopien auch eine Abschrift der Aachener Regel von 816, ein Totenregister und verschiedene Güterverzeichnisse enthielt.

Die Überführung der stiftseigenen Überlieferung in das städtische Archiv sollte jedoch nicht nur für deren Umfang, sondern auch für die Ordnung und Erschließung der einzelnen Bestände nachhaltige Folgen haben. Wie aus einem bislang unbeachtet gebliebenen ‚Findbuch‘¹⁰⁴ der Stiftsherren aus der ersten Hälfte des 18. Jahr-

98 Georg Bode (1838-1910) war einer der Initiatoren des 1868 gegründeten Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. In jahrzehntelanger Arbeit publizierte er das Goslarer Urkundenbuch und verfasste darüber hinaus zahlreiche historische, vor allem genealogische Studien. Vgl. *Jacobs*, Nachruf (1910).

99 Vgl. *Bode*, Vorwort (1893), VIII f.

100 Gemeint ist der heute als ‚Kopialbuch A‘ bezeichnete Codex. Zu diesem vgl. Kap. XI.1.

101 Vgl. *Bode*, Vorwort (1893), XIV.

102 Ein analoger Fall wäre dann das Kapiteloffiziums- und Urkundenbuch des Klosters St. Vitus zu Gladbach, dessen Entfremdung, Zerfledderung und Veräußerung im Laufe des 19. Jahrhunderts von *Holtschoppen*, *St. Vitus* (2008), Bd. 1, 54-58, anschaulich geschildert wird.

103 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 83.30 Aug. 2°. Vgl. zu dieser Handschrift *Heinemann* (Bearb.), *Handschriften* (1900), 72-75, Nr. 2864; *Freise*, *Kapiteloffiziums- und Urkundenbuch* (2000).

104 StadtA Goslar, Bestand B (unverzeichnet), Domstift, Kasten 652: Akten- und Urkundenverzeichnis (18. Jahrhundert). – Die von *Hillebrand*, *Einführung* (1979), 13, vertretene Auffassung, das Kollegiatstift St. Simon und Judas habe bei seiner Auflösung über keinerlei Archivinventare verfügt, ist dementsprechend zu korrigieren. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass die zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch vorhandenen Repertorien einfach ‚entsorgt‘ wurden, als sie aufgrund der Neuordnung der Bestände ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen konnten.

hundreds zu ersehen ist, wurden die im Laufe der Jahrhunderte angehäuften Dokumente in drei verschiedenen Archivräumen gelagert, von denen keiner erhalten ist: Schrank A stand demnach in der Kapitelstube und verfügte über acht Fächer, von denen manche mehr als vierzig Akten aufnehmen konnten. Schrank B hatte unten ein großes Fach und darüber sechzehn Schubladen, die bis zu sieben Akten enthielten. Schrank C schließlich scheint eine eher unbedeutende Rolle gespielt zu haben; sein Aufbau und Inhalt wird in dem ‚Findbuch‘ jedenfalls nicht eingehender beschrieben. Beim Abtransport des Archivguts hat man offenkundig nicht nur diese Schränke zurückgelassen, sondern auch das überkommene Ordnungssystem aufgegeben. Waren die einzelnen Schriftstücke bislang überwiegend nach dem Pertinenzprinzip, also nach Territorial-, Personal- oder Sachbetreffen geordnet, abgelegt worden, so sollte das gesamte Stiftsarchiv an seinem neuen Aufbewahrungsort systematisch nach Schriftguttypen (Urkunden, Akten, Amtsbücher, Rechnungen) sortiert werden. Über die Vor- und Nachteile dieser Entscheidung kann man durchaus geteilter Meinung sein.

Einerseits hat die Klassifikation nach rein formalen Kriterien die historische Forschung in zweierlei Hinsicht eher erschwert, denn befördert, da sie (1.) die lebensweltlichen Zusammenhänge, die einst zwischen den einzelnen Dokumenten bestanden und nicht zuletzt aus der Ordnung des Archivs zu ersehen waren, so gründlich zerrissen hat, dass diese heute nur noch mit sehr viel Mühe rekonstruiert werden können, und da sie (2.) dem notorisch unterbesetzten Stadtarchiv eine Arbeit aufbürdete, die dessen Personal beim besten Willen nicht zu leisten vermochte: einen immensen, über Jahrhunderte gewachsenen Quellenbestand nicht nur fachgerecht zu lagern, sondern auch vollständig neu zu ordnen und durch entsprechende Repertorien zu erschließen.¹⁰⁵ Ein Großteil der aus den Jahren vor 1803 stammenden Archivalien – nämlich die Amtsbücher, die Akten sowie die Rechnungen und Register – ist deshalb noch immer unverzeichnet. Lediglich für die annähernd 1.000 Urkunden des Stiftsarchivs existiert ein um 1840 von Ernst Volger angelegtes, in den 1870er Jahren von Ludwig Adolf Pacht¹⁰⁶ vollendetes und zuletzt in den 1950er Jahren von Karl Bruchmann¹⁰⁷ systematisch ergänztes Findbuch.¹⁰⁸ Wesentlich besser ist die Lage hingegen für das Archivgut aus der Zeit nach 1803, da mittlerweile

Näheres hierzu im Folgenden.

105 Vgl. zum Folgenden Tab. 1.

106 Der Oberlehrer Ludwig Adolf Pacht († 1878), hatte bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts das Hildesheimer Stadtarchiv nebenamtlich in seine Obhut genommen. Ab 1871 verzeichnete er im Goslarer Stadtarchiv die Urkunden der Stifte St. Simon und Judas und St. Peter. Vgl. *Zoder*, Stadtarchiv (1966), 5; *Hillebrand*, Einführung (1979), 14 f.

107 Karl Gustav Bruchmann (1902-1967), amtierte von 1948 bis 1960 als ‚Direktor der städtischen Sammlungen‘ in Goslar. Als solcher fungierte er nicht nur als Kulturdezernent und Stadtrat, sondern leitete neben dem Archiv auch die Bibliothek und das Museum der Stadt. Vgl. *Booms*, Nachruf (1968); *Mommsen*, Gedenken (1971).

108 StadtA Goslar, Urkundenfindbuch 3. Vgl. *Hillebrand*, Einführung (1979), 12 u. 14 f.

sowohl die Akten und Pachtkontrakte als auch die Rechnungen und Rechnungsbelege des Stiftungsgüterfonds bis zum Jahr 1954 komplett verzeichnet sind.

Andererseits übt ja gerade das Unerschlossene seine ganz eigenen Reize aus. Denn so bedauerlich das Fehlen moderner Findmittel auch ist, da es immer wieder zu zeitraubenden und unter Umständen erfolglosen Recherchen nötigt, kann man ihm doch insofern etwas Positives abgewinnen, als es mitunter geradezu verblüffende Quellenfunde ermöglicht. So bin ich etwa – um nur ein besonders spektakuläres Beispiel anzuführen – bei einer Durchsicht der bislang allenfalls notdürftig geordneten, vormodernen Rechnungen und Register des Stifts auf eine Serie von Vizedominatsrechnungen aus den Jahren 1430 bis 1540 gestoßen¹⁰⁹, die dem berühmten Quellencorpus des Braunschweiger Blasius-Stifts in puncto Umfang und Geschlossenheit nahezu gleichkommt.¹¹⁰ Darüber hinaus wird man nicht vergessen dürfen, dass erst die systematische Sammlung und Verzeichnung aller über die verschiedensten Abteilungen des Stiftsarchivs verteilten Urkunden den Abdruck derselben im Rahmen des Goslarer Urkundenbuchs überhaupt möglich gemacht hat.

Als der Vorstand des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde im Frühjahr 1871 den Entschluss zur Herausgabe eines Goslarer Urkundenbuchs fasste und den jungen Gerichtsassessor Georg Bode mit dieser Aufgabe betraute¹¹¹, hätte sich wohl keiner der Anwesenden träumen lassen, dass bis zum Erscheinen des ersten Bandes über zwanzig Jahre ins Land ziehen sollten¹¹² und die Veröffentlichung des abschließenden fünften Bandes sogar mehr als ein halbes Jahrhundert auf sich warten lassen würde. Obgleich sich Bode offenkundig dazu genötigt sah, sogar bei den Mitgliedern des Harz-Vereins für ein solches Mammut-Unternehmen Überzeugungsarbeit zu leisten¹¹³, war mangelnde Unterstützung wohl kaum die Ursache für die beträchtliche Bearbeitungszeit. Die größten Schwierigkeiten lagen vielmehr auf anderem Gebiete: Bode erarbeitete das am Ende fast viertausend

109 Eine Edition dieses faszinierenden Quellencorpus hoffe ich zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen zu können. Einen ersten Eindruck über die Ergiebigkeit des Materials vermittelt die punktuelle Auswertung in Kap. IV.

110 Die Braunschweiger Vizedominatsrechnungen sind für die Jahre 1299 bis 1397 mit erheblichen Lücken und für den Zeitraum von 1398 bis 1536 geschlossen erhalten. Vgl. Vizedominatsrechnungen St. Blasius (1958), 5; Hoffmann, Umland (1981), 163, 171 f., 178 f.

111 Vgl. Bode, Vorwort (1893), v.

112 Gemäß dem am 18./30. Juli 1883 zwischen Bode, der Historischen Commission der Provinz Sachsen, dem Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde sowie dem Verleger Otto Hendel geschlossenen Vertrag, sollte der erste Band bereits 1884 erscheinen. Vgl. StA Wolfenbüttel, VII D HS, Nr. 104, fol. 1r-4v, hier 2r.

113 Auf der Hauptversammlung des Harz-Vereins am 18. Juli 1876 in Hildesheim hielt Bode z. B. einen regelrechten Werbevortrag, in dem er freimütig einräumte, dass *die aneinander gereihten Beurkundungen von Rechtsgeschäften [...], noch dazu in fremder Sprache [...] abgefaßt, als Gegenstand erfrischender Lectüre nicht dienen können und demgemäß auf diejenigen, welcher nicht die Geschichte wirklich erforschen [...] will [...], eher abstoßend als anziehend zu wirken pflegen*“ (Bode, Urkundenschatz [1882], 154).

Druckseiten umfassende Quellenwerk nämlich ausschließlich in seiner – durch berufliche Verpflichtungen knapp bemessenen – Freizeit, und seine beachtliche Karriere im braunschweigischen Justizdienst ließ ihm, wie er selbst beklagte, *für Nebenbeschäftigung mit geschichtlichen Dingen nur eine sehr geringe Musse übrig*.¹¹⁴ Nichtsdestotrotz verfolgte er ein ausgesprochen hochgestecktes Ziel, indem er es sich zur Aufgabe machte, ein im wahrsten Sinne des Wortes umfassendes Urkundenbuch zu erstellen, das neben allen die königliche Pfalz betreffenden Dokumenten auch das gesamte Urkundentum der Stadtgemeinde, der Gilden, Innungen und Bruderschaften, des Berg- und Hüttenwesens, der Pfarreien sowie der in und um Goslar gelegenen Klöster und Kapellen, Spitäler und Stifte enthalten sollte. So sinnvoll diese Entscheidung aus der Sicht der historischen Forschung ohne jeden Zweifel war, da nur auf diese Weise dem *reichen Wechselverkehr, in welchem die Stadt und deren Bewohner zu den geistlichen Stiftungen standen und [den] vielseitigen Beziehungen, welche letztere wiederum mit jenen verbanden*¹¹⁵, angemessen Rechnung getragen werden konnte, musste ihre Umsetzung aufgrund des Anschwellens der Überlieferungsdichte im späteren Mittelalter zwangsläufig zu einer echten Herausforderung werden. Und so sah sich Bode nicht nur gezwungen, seine Editionspläne für das dem 14. Jahrhundert angehörende Quellenmaterial mehrfach zu revidieren¹¹⁶, sondern auch die von ihm selbst bearbeitete Zeitspanne auf die Jahrhunderte bis 1400 zu begrenzen.¹¹⁷ Der Goslarer Gymnasialprofessor Uvo Hölscher¹¹⁸ wiederum, dem die Bearbeitung der verbleibenden anderthalb Jahrhunderte des ursprünglich bis 1552 projektierten Quellenwerks übertragen worden war¹¹⁹, scheint recht bald vor der schiereren Masse der Überlieferung kapituliert zu haben¹²⁰;

114 Bode, Vorwort (1893), XIII.

115 Ebd., v.

116 Vgl. ebd., XIII; Bode, Vorwort (1900), v; ders., Vorwort (1905), v f. – Den fünften und letzten, die Jahre 1366 bis 1400 umfassenden Band des Goslarer Urkundenbuchs hat Bode nicht mehr selbst zum Druck bringen können. Er erschien erst 1922 in einer durch Dr. phil. Uvo Hölscher überarbeiteten Version, für die dieser die von Bode nachgelassenen Manuskripte für zwei (!) weitere Bände zu einem Band zusammenkürzte, indem er von zahlreichen Urkunden keine Volltexte, sondern nur Regesten abdrucken ließ. Vgl. UB Goslar 5. Siehe hierzu auch *Straßburger*, Nachruf (1914), III.

117 Vgl. Bode, Vorwort (1893), XII.

118 Uvo Hölscher (1847-1914), betreute von 1887 bis zu seinem Tode nebenamtlich das Goslarer Stadtarchiv und wurde 1910, nach dem Tod Georg Bodes, zum Ersten Vorsitzenden des Harz-Vereins gewählt. Vgl. *Straßburger*, Nachruf (1914); *Hillebrand*, Einführung (1979), 15. – Der Gymnasialprofessor Dr. phil. Uvo Hölscher ist nicht zu verwechseln mit seinem gleichnamigen Neffen Dr.-Ing. Uvo Hölscher (1878-1963), der seit 1914 als Dozent für Baugeschichte an der Technischen Hochschule Hannover lehrte. Vgl. hierzu *Frölich*, Straßennamen (1949), 8; *Möhle*, Einführung (1996), VIII.

119 Vgl. *Jacobs*, Rez. UB Goslar 1 (1893), 448.

120 Sein Nachruf gedenkt dieses ursprünglichen Plans mit keinem Wort. In seinem Nachlass finden sich auch keine diesbezüglichen Vorarbeiten. Vgl. *Straßburger*, Nachruf (1914); *Hillebrand*,

er frönte statt der drögen Editionsarbeit lieber seinen historiographischen Ambitionen.¹²¹ Auch wenn das Goslarer Urkundenbuch gemessen an den ursprünglichen Plänen also letztlich ein Torso blieb, die Rezensenten – zurecht – die vergleichsweise hohe Zahl an Druckfehlern monierten¹²² und spätere Benutzer auf einige wenige übersehene Urkunden hinwiesen, weitere Fälschungen entlarvten oder einzelne Datierungen korrigierten¹²³, hat Georg Bode die Erforschung der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Goslars doch wie kein anderer vor oder nach ihm revolutioniert. Durch sein Lebenswerk war nicht nur das gesamte ältere Schrifttum, aus dem Crusius noch so fleißig kompiliert hatte¹²⁴, ein für alle Mal überholt, sondern zugleich eine tragfähige Materialbasis gewonnen, die zahlreiche der seither vorgelegten Spezialstudien überhaupt erst ermöglicht hat und von der auch die heutige Geschichtswissenschaft noch immer zehren kann.

Überblickt man die seit Bodes Tagen erschienene Literatur zur Geschichte von St. Simon und Judas in Goslar, dann fällt sofort ins Auge, dass über manche Perioden der Stiftsgeschichte sehr viel, über andere hingegen fast gar nichts geschrieben worden ist. Besondere Aufmerksamkeit fand seit jeher die Gründung des Stifts durch Kaiser Heinrich III. in den Jahren um 1050, wobei das Interesse lange Zeit vornehmlich dessen vermeintlicher Funktion als ‚Pflanzstätte für den Reichsepiskopat‘ galt.¹²⁵ Erst die neuere Forschung hat demgegenüber betont, dass der zweite Salier-Herrscher mit der Errichtung einer Stiftskirche zu Füßen der Goslarer Pfalz¹²⁶, in der eine von ihm begründete und materiell abgesicherte Kanonikergemeinschaft fortwährend Gott dienen sollte, vor allem eine dauerhafte Memorialstätte für sich und seine Angehörigen zu schaffen trachtete.¹²⁷ Neben der glanzvol-

Einführung (1979), 51. – Die wenigen von Hölscher publizierten Editionen zur Goslarer Geschichte des 15. Jahrhunderts erreichen mitnichten das handwerkliche Niveau Bodes. Vgl. *Hölscher*, Beiträge (1896); *ders.*, Ratsverordnungen (1909)

121 Zu Hölscher als Geschichtsschreiber vgl. unten bei Anm. 130.

122 Vgl. *Neuburg*, Rez. UB Goslar 1 (1894), 129 f.; *Weiland*, Rez. UB Goslar 1 (1894), 385.

123 Vgl. etwa die Hinweise bei *Frölich*, Stand (1931), 31. Zuletzt: *Ehlers*, King (2002), 35 (zu UB Goslar 2, Nr. 209); *Thalmann*, ‚Adlerpfenning‘ (2004), 184 (zu UB Goslar 1, Nr. 590).

124 Vgl. oben bei Anm. 4-8.

125 Vgl. *Gesler*, Bericht (1914); *Klewitz*, Königtum (1939), 139-149; *Rothe*, Goslar (1940), 36-60; *Zielinski*, Reichsepiskopat (1984), 140 f. u. 264 f. Verhaltene Kritik an dieser Deutung bei *Dahlhaus*, Anfängen (1991), 416-419, 426; massive dann bei *Lohse*, Pfalzstift (2002/03), 85-88.

126 Man spricht deshalb typologisch auch von einem Pfalzstift. Zum Zusammenhang von Pfalz und Stift bei St. Simon und Judas vgl. *Fleckenstein*, Hofkapelle (1966), Bd. 2, 280-287; *Streich*, Burg (1984), 421-428; *Moraw*, Pfalzstifte (1991), bes. 369 f.; *Zotz*, Klerikergemeinschaft (2005), 198-204.

127 Vgl. *Dahlhaus*, Anfängen (1991), 426; *Streich*, Forschungen (1993), 193; *Black-Veldtrup*, Kaiserin (1995), 101-127; *Ehlers*, Metropolis Germaniae (1996), 92-97; *Lohse*, Pfalzstift (2002/03), 88-96. – Der Einwand von *Zotz*, Klerikergemeinschaft (2005), 200, Anm. 109, dass ‚Pflanzschule‘ und Gedenkstiftung ‚nicht unbedingt als Gegensatz zu sehen‘ seien, verfängt m. E. nicht, da für letzteres zahlreiche zeitgenössische Zeugnisse angeführt werden können, für ersteres je-

len Gründungsperiode fand aber auch die hoch- und spätmittelalterliche Stiftsgeschichte immer wieder Beachtung. Vor allem den wechselhaften Beziehungen der Kanoniker von St. Simon und Judas zu den deutschen Königen und Kaisern, den Bischöfen in Hildesheim und der sich allmählich herausbildenden Stadtgemeinde hat sich die Forschung oft und gerne zugewandt.¹²⁸ Welche Rückwirkungen diese Beziehungen auf die innere Geschichte des Kapitels hatten, ist dabei vor allem für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts diskutiert worden, in der das Stift nach (nahezu) einhelliger Meinung der Forschung in eine schwere Krise geriet, weil es infolge der dramatisch schwindenden physischen Präsenz des Königtums vor Ort bei den sich häufenden Konflikten mit den Hildesheimer Bischöfen und Goslarer Ratsherren immer öfter den Kürzeren zog.¹²⁹

Während die mittelalterliche Geschichte von St. Simon und Judas also in zahlreichen, zum Teil kontroversen Detailstudien erörtert wurde, harren die späteren Epochen der Stiftsgeschichte noch weitestgehend einer modernen Ansprüchen genügenden Erforschung. Hinsichtlich der Auseinandersetzungen um die Reformation und die Säkularisation des Stifts bieten die quellennahen, aber methodisch angreifbaren und stets von einem betont protestantisch-preußenfreundlichen Standpunkt¹³⁰ urteilenden Darstellungen aus der Feder des Gymnasialprofessors Hölischer immerhin eine Reihe wichtiger Hinweise.¹³¹ Für die Jahrhunderte zwischen diesen beiden

doch kein einziges. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass Heinrich III. mit seiner Stiftsgründung neben prospektiv-memorialen auch unmittelbar gegenwartsbezogene repräsentative und administrative Zwecke verfolgte, wohl aber die Gewichtung dieser Zielsetzungen in ein rechtes Licht gerückt werden: Die Errichtung einer salischen Memorialstätte in Goslar betrieb Heinrich III. spätestens seit seiner Kaiserkrönung ebenso planmäßig wie kontinuierlich, die Erhebung von Goslarer Pröpsten zu Reichsbischöfen veranlasste er hingegen lediglich sporadisch. Ich bleibe deshalb dabei: Nur wer sich von der Vorstellung einer durch Heinrich III. begründeten ‚zentralen Ausbildungsstätte für den höheren Klerus‘ löst, wird die in der Tat frappierende Häufung von Bischofspotomtionen aus dem Goslarer Kapitel in den ersten Jahren der Regierungszeit der Kaiserin Agnes (1057-1059) und zu Beginn der eigenständigen Regierung Heinrichs IV. (1066/67) richtig einordnen können.

128 Vgl. die exzellente Zusammenfassung von *Schneidmüller*, Pfalzstift (1993). Siehe auch *ders.*, Reichsnähe (1992), bes. 12 f., 18 f.; *ders.*, Stadtherr (1993), bes. 155-158, 172-180.

129 Wegweisend für die weitere Forschung wurde *Frölich*, Domstift (1920). Vgl. zuletzt *Ehlers*, King (2002), 18-42; *Beckermann*, Grabmal (2003), 142-152; relativierend jetzt aber *Lohse*, Stift (2008).

130 Kritisch hierzu *Kroker*, Wendezeit (2005), 80 u. 88.

131 Zur Reformation: *Hölischer*, Geschichte (1902), passim, der sich im Gegensatz zu *Müller*, Kirchenreformation (1871), und *Asche*, Geschichte (1883), nicht bloß auf die älteren Darstellungen von *Heineccius*, Nachricht (1704), 15-24, und *Trumphius*, Kirchen-Historie (1704), 5-22, stützte, sondern auch die im Stadtarchiv erhaltenen Reformationsakten auswertete; speziell zum Interim: *Hölischer*, Geschichte (1904). Eine zeitgemäße Gesamtdarstellung der Reformation in Goslar fehlt. An neueren, für die Geschichte von St. Simon und Judas allerdings mit Ausnahme der Arbeiten von Graf und Seven wenig ergiebigen Detailstudien sind zu nennen: *Brunke*, Leben (1978); *Winn*, Anfänge (1978); *Graf*, Pfründe (1996); *Seven*, Reformation (1996); *Hesse*, Super-

Zäsuren muss jedoch in vielen Fällen noch immer die Crusius'sche Skizze von 1843 als aktueller Forschungsstand gelten.¹³² Um die Geschichte des aus dem Kollegiatstift St. Simon und Judas hervorgegangenen Stiftsgüterfonds ist es sogar noch schlechter bestellt: Sie wurde bislang überhaupt nicht systematisch erforscht.¹³³ Die stiefmütterliche Behandlung der neuzeitlichen Stiftsgeschichte hängt sicher mit der erheblich schlechteren Erschließung der entsprechenden Quellenbestände zusammen, spiegelt aber wohl auch ein „generelles Defizit“¹³⁴ der vornehmlich auf das Mittelalter konzentrierten Stiftsforschung. Völlig zu Unrecht hat man lange Zeit sowohl den Stiftsgründungen der Neuzeit als auch dem nachmittelalterlichen Fortleben der Stiftskirchen kaum Beachtung geschenkt.¹³⁵ Denn „auch wenn die Kollegiatstifte ihre Blütezeit im Mittelalter erlebten, so wäre es doch verfehlt, ihre Geschichte in den drei Jahrhunderten von der Reformation bis zur Säkularisation nur als einen Epilog hierzu verstehen zu wollen.“¹³⁶

Angesichts der ungleichgewichtigen Beschäftigung mit der Geschichte von St. Simon und Judas kann es kaum verwundern, dass umfassende Längsschnittstudien zu einzelnen Aspekten des Stiftslebens – etwa der Bau-¹³⁷, Besitz-¹³⁸ oder Liturgie-

intendenten (1996); *Völker*, Nicolaus von Amsdorf (2001); *Brecht*, Theodoricus Smedecken (2005). – Zur Säkularisation: *Hölscher*, Beiträge (1903); *ders.*, Beitrag (1903); *ders.*, Geschichte (1913). Ergänzend heranzuziehen sind: *Kloppenburg*, Beitrag (1911); *Heckel*, Dom- und Kollegiatstifter (1924), bes. 262 f.; *Bruchmann*, Christian Wilhelm von Dohm (1951).

132 Siehe oben bei Anm. 3. – Allein das Schicksal des Stifts während des Dreißigjährigen Krieges ist seither mehrfach, wenn auch keineswegs erschöpfend, erörtert worden. Vgl. *Klopp*, Actenstücke (1860), 187-191; *ders.*, Restitutions-Edikt (1862), 123 f. u. 127; *Müller*, Geschieke (1884), 7 f.; *Kloppenburg*, Jesuiten (1906); *Stillig*, Jesuiten (1993), bes. 201-205; *Plath*, Konfessionskampf (2005), bes. 233.

133 Zum Stiftsgüterfonds im 19. Jahrhundert finden sich zahlreiche cursorische Bemerkungen bei *Kloppenburg*, Geschichte (1904), passim. Für die ‚Lebensbilder deutscher Stiftungen‘ skizzierte zudem *Ocker*, Stiftungen (1974), 237-239, in aller Kürze die Entstehung, Vermögensstruktur, Rechtsnatur und Verwaltungsorganisation des Stiftsgüterfonds.

134 *Enderle*, Kollegiatstift (1991), 101. Vgl. auch *Benz*, Säkularkanonikerstift (2006), 86, Anm. 3.

135 Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel; z. B. *Döll*, Kollegiatstifte (1967), dessen ebd., 13 f. mit Anm. 6, geäußerte Kritik an der üblichen Forschungspraxis kaum an Aktualität verloren hat. Bezeichnenderweise hat die Mehrzahl der Rezensenten Dölls umfassenden Ansatz überhaupt nicht adäquat zu würdigen gewusst, sondern sich lieber seitenlang über seine mitunter haarsträubenden Fehler im Detail ausgelassen. Vgl. etwa die Besprechungen von *Heinemann* (1968), *Goetting* (1968) und *Meier* (1968); anders hingegen *Boockmann* (1968) und *Prinz* (1968).

136 *Enderle*, Kollegiatstift (1991), 106. So aber: *Heutger*, Nachleben (1961), der auch ganz kurz und nicht sehr fundiert auf St. Simon und Judas in Goslar eingeht (ebd., 77).

137 Die von *Salzwedel*, Domvorhalle (1980), 122, als „vor dem Abschluß stehend“ bezeichnete Dissertation desselben über die Baugeschichte von St. Simon und Judas ist nie vollendet worden; die wichtigsten Ergebnisse finden sich, freilich ohne Belege, jetzt zusammengefaßt bei *dems.*, Skizzierung (2001); zu seinen Recherchen vgl. auch HStA Hannover, Nds. 71, Acc. 110/98 Nr. 2435. Daneben bleibt man noch immer angewiesen auf die Angaben bei *Mithoff*, Kunstwerke (1862), 5-13; *ders.*, Fürstenthum (1875), 40-47; *Wolff/v. Behr/Hölscher*, Stadt (1901), 38-66; *Hölscher*,

geschichte¹³⁹ – nach wie vor fehlen und selbst zu den beiden klassischen Arbeitsfeldern der deutschen Stiftskirchenforschung, der Verfassungsgeschichte und der (prosopographisch fundierten) Sozialgeschichte einzelner Kommunen¹⁴⁰, bislang keine überzeugenden, geschweige denn erschöpfenden, Gesamtdarstellungen existieren. Die von Georg Nöldeke im Sommersemester 1904 an der Göttinger Universität als Dissertation vorgelegte ›Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemstiftes SS. Simonis und Judae‹ reicht nicht, wie es im Titel heißt, „bis zum Ende des Mittelalters“, sondern behandelt von wenigen Ausblicken abgesehen lediglich die Verhältnisse bis zum Jahre 1335, weil der Verfasser auf eigene Archivstudien komplett verzichtete und nur das bis dahin im Goslarer Urkundenbuch gedruckte Mate-

Kaiserstifter (1916), 51-61; *ders.*, Kaiserpfalz (1927), 155-166. – Weitere Aufschlüsse ergeben die vor und nach dem Abriss der Stiftskirche (1819-22) angefertigten Baubeschreibungen und Zeichnungen von Eduard Mühlenpfordt (Goslar, Museum, Inventar-Nrn. 469 u. 1414a; Museumslandschaft Hessen Kassel, Graphische Sammlung, Inventar-Nrn. 6044, 6045 u. 6046; HStA Hannover, Bildgutsammlung, Nr. 11187, sowie ebd., Kartenabteilung, 250 B / 21 pm u. 22 pm; der Text ist gedruckt in: Beschreibung des Doms [1819], die Zeichnungen am besten, aber nicht immer originalgetreu und zudem unvollständig bei *Mithoff*, Kunstwerke [1862], Taf. 2-4), Karl Friedrich Schinkel (SMB, Kupferstichkabinett, SM, Skb. E, fol. 20; gedruckt bei: *Rave*, Skizzenbücher [1932], 131, Abb. 9), Gustav Stier, Gustav Gelder und anderen (StadtA Goslar, Kleine Erwerbungen, Zugang 6/68; größtenteils gedruckt in: Der Kaiserstuhl [1835]) sowie verschiedene, leider nur notdürftig dokumentierte Grabungen im ehemaligen Stiftsbezirk (vgl. *Klemm*, Krypta [1907]; *Griep*, Ausgrabungen (II) [1962], 72-76; *ders.*, Ausgrabungen (III) [1970/71], 35-41; *ders.*, Ausgrabungen (IV) [1976], 2-6; *ders.*, Ausgrabungen (VI) [2010], 19-21) sowie neuerdings auch geophysikalische Messungen (vgl. *Fettig/Moritz*, Umgang [2007], 37-40). Eine 1960 von Horst Appuhn geplante Suchgrabung im Bereich des Chors scheiterte an der Frage der Finanzierung (vgl. StA Wolfenbüttel, 4 Nds, Zg. 42/1971, Nr. 5, fol. 1r, 5r-5v, 8r u. 9r). – Speziell zum ehemaligen Nordportal und seiner Vorhalle, die allein vom Abriss verschont blieb, vgl. außer Salzwedel (a. a. O.) noch *Hölscher*, Forschungen (1964), 84-92; *Griep*, Kirchen (1964), 134-138; *Schubert*, Stätten (1990), 207 f.; *Niehr*, Skulptur (1993), 213-216; *Recker*, Domvorhalle (1994). – Seit Sommer 2000 wird in der Goslarer Pfalz eine virtuelle Rekonstruktion des Kirchenbaus gezeigt, die Friedrich Balck (TU Clausthal) zusammen mit seinem Sohn Henning erarbeitet hat. In diesem Zusammenhang ist eine hilfreiche, wenn auch lückenhafte Materialsammlung publiziert worden: *Balck*, Materialsammlung (2001).

- 138 Den am Ende des 12. Jahrhunderts erreichten ‚Zwischenstand‘ dokumentieren *Teute*, Ostfalen-land (1910), 216-244, u. *Borchers*, Domstift (1940), auf der Grundlage des Urbars von 1191/94 (Neuedition in Kap. XI). Eine vage Vorstellung der Besitzverhältnisse im 17./18. Jahrhundert vermitteln die von *Tappen*, Meierbuch (1951), erstellten Regesten aus dem Meierbuch der Jahre 1650 bis 1711 (StadtA Goslar, Bestand B [unverzeichnet], Domstift, Kasten 645: Kopalbuch G). Die Geschichte der Stiftsländereien in Vallendar und Mengede respektive Harlingerode beleuchten *Volger*, Besitzungen (1841) bzw. *Sandte*, Haupthof (1998/99).
- 139 Materialreiche, aber durch die ‚Brille der Reformation‘ zum Teil arg verzerrte Einblicke in den spätmittelalterlichen Gottesdienst der Stiftsherren gibt *Hölscher*, Gottesdienst (1905). Speziell zur Reliquienverehrung zudem *ders.*, Reliquienschatz (1901); zum Ablasswesen *Thalmann*, ‚Adlerpfennig‘ (2004); *ders.*, Ablassüberlieferung (2010), 132-134 u. passim.
- 140 Wegweisend wurden die Studien von *Brackmann*, Geschichte (1899) bzw. *Schulte*, Adel (1910).

rial auswertete.¹⁴¹ So musste eine zentrale Quelle für die innere Verfassung der Stiftsherrengemeinschaft, die im Jahre 1585 approbierten, in einzelnen Bestimmungen aber zweifellos auf ältere Vorbilder zurückgehenden Statuten¹⁴², unberücksichtigt bleiben, was den Wert der Darlegungen ebenso schmälert wie die auch bei anderen älteren Studien zu beklagende „Tendenz, aus allgemeinen Kirchengeschichten bzw. kirchlichen Rechtsgeschichten oder aus den Verhältnissen in den besser erforschten Domkapiteln die Gegebenheiten im Stift vor Ort zu rekonstruieren.“¹⁴³

Letzteres wird man der im Wintersemester 1956/57 ebenfalls in Göttingen eingereichten Dissertation, in der Rudolf Meier „die persönliche Zusammensetzung des Kapitels des Kollegiatstiftes St. Simon und Juda“ von den Anfängen bis ins dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts untersuchte, sicher nicht vorwerfen können.¹⁴⁴ Wirklich zu überzeugen, vermag jedoch auch diese Arbeit – trotz manch wichtiger Beobachtung – letztlich nicht. Zum einen hat Meier aus unerklärlichen Gründen zwei absolut einschlägige und ihm nachweislich wohlbekanntere Quellen, nämlich die in das Urbar von 1191/94 eingeflossenen Totenbuchexzerpte¹⁴⁵ sowie die Jahrtagsliste aus dem „Kopialbuch A“¹⁴⁶, nicht systematisch ausgewertet, wodurch ihm zahlreiche gesicherte und vermutliche Kanoniker des Goslarer Stifts entgingen.¹⁴⁷

141 Nöldeke, Verfassungsgeschichte (1904). Die ebd., VII, gegebenen Hinweise auf die archivalische Überlieferung beruhen nicht auf eigenem Studium, sondern sind bei Bode, Vorwort (1893), XIV-XVII, abgeschrieben. Dass Nöldeke (a. a. O.), Anm. *, angibt, der dritte Band des Goslarer Urkundenbuchs reiche, wie von Bode (a. a. O.), XIII, angekündigt, bis 1350 und nicht bis 1335, wie aus dem 1900 erschienenen Band zu ersehen gewesen wäre, mag man als Indikator für die Gründlichkeit des Verfassers nehmen. Zur Änderung des ursprünglichen Editionsplans für das Goslarer Urkundenbuch siehe oben bei Anm. 116.

142 Vgl. Frölich, Domstift (1920), 108 f.

143 So Auge, Stift (2002), 15, unter Bezug auf Beispiele aus dem württembergischen Raum.

144 Meier, Domkapitel (1967). Das Zitat: ebd., 5. – Meier griff damit (merkwürdigerweise ohne es selbst zu erwähnen) ein Vorhaben auf, das bereits in den 1920er Jahren vom damaligen Leiter des Goslarer Stadtarchivs, dem Gymnasialprofessor Dr. Wilhelm Wiederhold, für die damals frisch in Angriff genommene historisch-statistische Darstellung der Reichskirche im Rahmen der Germania Sacra verfolgt worden, durch den Tod desselben am 1. Januar 1931 aber unvollendet geblieben war (vgl. Frölich, Stand [1931], 26, u. Kehr, Einführung [1933], VIII, der Wiederhold als „mein[en] alte[n] Schüler“ bezeichnet, aber versehentlich ein falsches Todesjahr angibt). Von den „umfangreichen Zettelsammlungen“ Wiederholds, auf die Frölich (a. a. O.) hinweist, hat sich zumindest im Goslarer Stadtarchiv nichts erhalten; die dort verwahrten Vorarbeiten vermitteln vielmehr einen ziemlich rudimentären Eindruck (vgl. StadtA Goslar, Nichtstädtische Bestände, Nachlässe, Nachlass Prof. Dr. Wiederhold, Nr. 2).

145 Urbar §§ 24 f., 28 f., 41-54, 56-58, 60-79, 83, 85; eventuell auch ebd., §§ 26 f., 82, 84. Vgl. Kap. III bei Tab. 4 sowie Kap. XI.1 bei Anm. 34.

146 StadtA Goslar, Bestand B (unverzeichnet), Domstift, Kasten 643: Kopialbuch A, pag. 6-8; mit personengeschichtlichen Kommentaren gedruckt bei Lohse, Stift (2008), 288-305.

147 Vgl. Lohse, Stift (2008), 281, Anm. 27, sowie Kap. III, Anm. 120.

Zum anderen hat er sich bei seinem Versuch, in der Nachfolge Leo Santifallers¹⁴⁸ außer dem Stand und der Herkunft auch alle übrigen persönlichen Verhältnisse der Goslarer Kanoniker zu beleuchten und (als wäre dies angesichts fehlender Vorarbeiten nicht anspruchsvoll genug) auch noch mit denjenigen der Hildesheimer und Halberstädter Domherren zu vergleichen, hoffnungslos verzettelt.¹⁴⁹ Als unglücklich erwies sich zudem die möglicherweise nicht Meier selbst anzulastende Entscheidung, „im Hinblick darauf, daß die Biographien der Kanoniker des Goslarer Domstifts zu gegebener Zeit im Rahmen der *Germania sacra* wiedergegeben werden sollen“¹⁵⁰, das zwar nicht fehlerfreie, aber doch mühsam erarbeitete prosopographische Fundament seiner Ausführungen in der Druckfassung der Dissertation einfach wegzulassen. Denn die Personallisten des Kollegiatstifts St. Simon und Judas sind bis heute nicht publiziert worden, so dass man bei Interesse für die Biographien einzelner Stiftsherren nach wie vor auf das maschinenschriftliche Manuskript von Meier angewiesen bleibt.¹⁵¹

Die vorliegende Untersuchung kann und will all diese Forschungslücken nicht auf einmal schließen. Mit dem Versuch einer problembezogenen Synthese ist vielmehr die Hoffnung verbunden, dass weitere Studien zu einzelnen Aspekten der Stiftsgeschichte das hier gebotene Bild zukünftig präzisieren und – wo es geboten scheint – auch korrigieren mögen.

I.3 Zur Konzeptualisierung der Analyse

Das Problem, die Dauer der Stiftung in welcher Form auch immer gegen den historischen Wandel zu verteidigen, zieht sich in zahlreichen roten Fäden kreuz und quer durch die Geschichte des weltlichen Kollegiatstifts St. Simon und Judas in Goslar. Die Vielzahl der Stränge, die es im Einzelnen aufzuspüren und zu verfolgen gilt, bringt es mit sich, dass jede Suche nach dem einen Fadenanfang oder -ende,

148 *Santifaller*, Domkapitel (1924/25). Zur bahnbrechenden Wirkung von Santifallers Studie über das Brixener Domkapitel siehe *Brandstätter*, Einleitung (2000), 12-16.

149 Das zeigt nicht nur die chaotische Gliederung, sondern auch der Umstand, dass die Studie sowohl einer Einleitung als auch eines Resümees entbehrt. Vgl. jedoch die prägnante Zusammenfassung der ‚ständegeschichtlichen‘ Ergebnisse bei *Borgolte*, *Kirche* (1992), 105 f. – Weitere Mängel benennen *Goetting*, *Rez. Meier*, Domkapitel (1967), und *Kurze*, *Rez. Meier*, Domkapitel (1969).

150 *Meier*, Domkapitel (1967), 194. Vgl. auch ebd., 5 u. 431.

151 *Meier*, Domkapitel (1956). Ich habe mit dem Exemplar gearbeitet, das 1964 in die Zentrale Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin gelangt ist (jetzt: Grimm-Zentrum, Signatur: Göttingen, Phil. F., Diss., 1964:F4). – Die von Meier angelegten Kateikarten zu den von ihm ermittelten Klerikern des Stifts lagern in den Arbeitsräumen der *Germania Sacra* in Göttingen. Es handelt sich, nach freundlicher Mitteilung von Frau Dr. Nathalie Kruppa, um die Kästen IV.6.4 und IV.6.5.

von dem aus sich alles aufrollen ließe, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. So schwer es auch fallen mag, den Verlockungen einer genetischen Geschichtsbetrachtung zu widerstehen, für eine befriedigende Antwort auf die eingangs aufgeworfenen Fragen wird man andere Wege beschreiten müssen. Denn jede Entwicklungsgeschichte der ‚Stiftungsdauer‘ hätte sich ja wohl oder übel zwischen zwei denkbaren Narrativen zu entscheiden: unaufhaltsamer Verfall oder kontinuierliche Perfektionierung. Wie auch immer diese Wahl aber ausfiele, ihre Konsequenzen wären stets fatal, weil keine der beiden Alternativen dem komplexen Wechselspiel von Verstetigung und Entstetigung, das für die Geschichte aller Stiftungen kennzeichnend ist, wirklich gerecht zu werden vermöchte, sondern entweder die Beständigkeit oder die Unbeständigkeit des Stiftungsgefüges zu Gunsten einer vermeintlich linearen Verlaufsdarstellung über die Maßen hervorheben müsste. Zudem liefe eine solche Verlaufsdarstellung leicht Gefahr, in den Ursprüngen bereits die Ursachen für alles Spätere angelegt zu sehen¹⁵² oder die gesamte Geschichte wie eine Einbahnstraße auf die Gegenwart zulaufen zu lassen oder – schlimmer noch – beides auf einmal.

Um die Quellen zum Sprechen zu bringen, ohne ihre Antworten bewusst oder unbewusst in teleologische Deutungsmuster zu pressen, soll hier deshalb nicht in erster Linie nach den kausalen Zusammenhängen von ‚vorher‘ und ‚nachher‘ gefragt werden, sondern nach den Ähnlichkeiten und Unterschieden, die sich bei konkreten historischen Akteuren ein und derselben, aber auch verschiedener Epochen im Umgang mit der ‚Stiftungsdauer‘ beobachten lassen. Damit wird eine gedankliche Operation zum obersten Ordnungsprinzip erhoben, die bereits Marc Bloch als einen „besonders wirksamen Zauberstab“ historischer Forschung bezeichnet hat, weil sie den Forscher davor bewahre, „alles ‚natürlich‘ zu finden“: der Vergleich.¹⁵³ Über das heuristische und analytische Potential komparatistischer Untersuchungen im Bereich der Geschichtswissenschaften ist in den letzten Jahren viel geschrieben worden, was hier nicht wiederholt zu werden braucht. Es mag deshalb an dieser Stelle der Hinweis genügen, dass der diachronische Vergleich mit seiner Gegenüberstellung von früherer und späterer Gestalt des gleichen Phänomens immer dann die einzig angemessene Methode darstellt, wenn nicht die Herleitung des Jüngeren aus dem Älteren (also Entwicklung) das leitende Erkenntnisziel darstellt, sondern das Ausmaß von Veränderung im historischen Prozess (also Wandel bzw. Dauer) ermittelt werden soll.¹⁵⁴

Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie umfasst die gesamte Geschichte der ‚Stiftung St. Simon und Judas‘ in Goslar, erstreckt sich also von der Mitte des elften Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Ihr komparativer Ansatz bringt es

152 Vgl. hierzu die mahnenden Worte bei *Bloch*, *Apologie* (1974), 46 f.

153 Vgl. *Bloch*, *Geschichtsbetrachtung* (1994). Die Zitate ebd., 130 u. 149.

154 Vgl. *Borgolte*, *Stiftungen* (2009), 10.

jedoch mit sich, dass nicht alle Abschnitte der Stiftsgeschichte mit derselben Intensität behandelt werden. Als Grundlage für die abschließenden Vergleiche zur ‚Stiftungsdauer‘ im historischen Wandel (Kapitel VIII und IX) sollen vielmehr sechs Detailstudien zu einzelnen Episoden der Stiftsgeschichte fungieren, die jeweils den Charakter einer exemplarischen Momentaufnahme haben (Kapitel II bis VII). Mit dieser bewusst fokussierenden Annäherung an eine fast tausendjährige Stiftungsgeschichte möchte ich weder einer Historiographie der Höhepunkte frönen, noch die Flucht ins Anekdotische antreten, sondern der jüngst zurecht formulierten Aufforderung nachkommen, auch in größeren Synthesen eine der heutigen Forschungspraxis angemessene Darstellungsweise zu erproben, die gezielt zwischen *close up* und *long view* alterniert, indem sie aus der Nahsicht auf einzelne Stücke historischen Materials systematisch Fernsichten entwickelt, und zwar sowohl synchronisch auf verschiedene zeitgleiche als auch diachronisch auf verschiedene vor- und nachgängige Situationen ähnlicher Art.¹⁵⁵

Im Rahmen der einzelnen Fallstudien ist deshalb jeweils zu ermitteln, wie bestimmte Personen oder Personengruppen unter je besonderen historischen Umständen die Dauer der Stiftung St. Simon und Judas imaginierten, auf welche Konstellationen von Kontinuation und Iteration sie dabei rekurrten und inwieweit sie diese ihrerseits durch intentionales Handeln konservierten, modifizierten oder auch destruierten. Einerseits gilt es also, die verschiedenen Prozeduren von Verstetigung und Entstetigung offenzulegen, als deren Protagonisten neben dem Stifter vor allem die Treuhänder und Destinatäre der Stiftung zu gelten haben, neben denen aber auch zahlreiche weitere Akteure berücksichtigt werden müssen, z. B. Könige, Bischöfe und Ratsherren, die – zu Recht oder zu Unrecht – Aufsichtsrechte über die Stiftung beanspruchten, ferner Ritter und Ministerialen, die einzelne Stiftungsgüter plünderten oder pachteten, und nicht zuletzt die Bauern und Bürger, die durch ihre Arbeit und/oder ihre Abgaben die Stiftungserträge überhaupt erst erwirtschafteten. Andererseits ist danach zu fragen, wie sich die Stabilität respektive Instabilität des Stiftungszwecks, des Stiftungsvermögens, der Stiftungsverwaltung und des Stiftungsvollzugs zur Beständigkeit der Stiftung als Gesamtheit verhielt. Drohten Veränderungen im Bereich einer einzigen ‚Stiftungskomponente‘ gleich das ganze Gefüge zu destabilisieren? Oder erwies sich nicht gerade eine minimale Umformulierung des Zwecks, eine geringfügige Umschichtung des Vermögens, eine punktuelle Reorganisation der Verwaltung oder eine dezente Abwandlung des Vollzugs in den meisten Fällen als der sicherste Weg zur Restabilisierung?

Die sechs Momentaufnahmen, in denen die Materialgrundlage für die anschließenden Vergleiche erarbeitet werden soll, betreffen die Jahr(zehnt)en um 1047, um 1163, um 1470, um 1647, um 1803 und um 1956. Obgleich eine gewisse Regelmäßigkeit im Hinblick auf die Abstände zwischen den einzelnen ‚Messpunkten‘

155 Vgl. *Jussen, Könige* (2005), XXI.

anzustreben war, um ein Mindestmaß an Repräsentativität zu gewährleisten, musste die Auswahl letzten Endes weniger nach mathematischen Mustern als nach inhaltlicher und überlieferungstechnischer Ergiebigkeit getroffen werden. Es galt also in erster Linie bestimmte Phasen der Stiftsgeschichte zu identifizieren, in denen typische Problemlagen der Stiftungsdauer nicht nur besonders virulent waren, sondern in denen sich die Deutungs- und Handlungsmuster, mittels derer die historischen Akteure diese zu bewältigen suchten, aufgrund günstiger Überlieferungsverhältnisse auch besonders gut studieren lassen.¹⁵⁶ Dennoch erwies sich natürlich nicht jede Episode als gleichermaßen ergiebig für alle im Rahmen der Untersuchung verfolgten Fragestellungen. Um sich der Möglichkeit, inhaltlich gebotene Schwerpunktsetzungen innerhalb der einzelnen Teilkapitel vorzunehmen, nicht ohne Not zu berauben, und zugleich der Versuchung vorzubeugen, Leerstellen der Überlieferung mit allzu viel Phantasie einfach aufzufüllen, wurde deshalb von einer starren, an den Vergleichsparametern orientierten Untergliederung der Kapitel II bis VII abgesehen, die den Leser angesichts der relativ hohen Zahl der behandelten ‚Vergleichsfälle‘ wohl auch alsbald ermüdet hätte.

Da mit dem Urbar von ca. 1191/94, den Stifts-Chroniken aus dem 14. und 15. Jahrhundert, dem Ordinarius von 1435 sowie dem Brevier von 1522 vier zentrale Quellen für die Geschichte der Stiftung St. Simon und Judas in Goslar bislang nicht oder nur in unzureichenden Textausgaben vorlagen, habe ich die eigentliche Untersuchung um einen umfangreichen Quellenanhang (Kapitel XI-XIV) ergänzt, der die entsprechenden (Teil-)Editionen mit den dazugehörigen überlieferungsgeschichtlichen Ausführungen versammelt. Auf diese Weise brauchte die Darstellung nicht für ausufernde quellenkritische Exkurse unterbrochen zu werden, und der Leser kann das Fundament, auf dem die hier vorgetragenen Überlegungen ruhen, überprüfen, ohne selbst ins Archiv fahren zu müssen.¹⁵⁷

156 Dass es am Ende sechs (und nicht fünf oder zehn) solcher Momentaufnahmen geworden sind, hat sich erst im Laufe des Forschungsprozesses ergeben. Nach und nach stellte sich heraus, dass durch weniger Fallstudien wichtige Aspekte des Themas verlorengegangen bzw. durch weitere Fallstudien keine wesentlichen Gesichtspunkte mehr hinzugekommen wären.

157 Da die (Teil-)Editionen des Urbars, der Chroniken, des Ordinarius und des Breviers Bestandteil der vorliegenden Studie sind (Kap. XI.2, XII.2, XIII.2 bzw. XIV.2) werden sie der Einfachheit halber stets nur mit Paragraphennummer zitiert; Urbar § 1 verweist also auf den ersten Absatz des in Kap. XI.2 edierten Güterverzeichnisses usw.

Erster Teil:

Momentaufnahmen

II. Um 1047 – Kaiser Heinrich III. gründet das Stift St. Simon und Judas in Goslar

Am 7. September 1047 griff Kaiser Heinrich III. in Xanten am Rhein endlich selbst zur Feder, zog mit routinierter Hand jenen 42 Millimeter langen horizontalen Strich, der zur Vervollständigung seines prunkvollen Monogramms noch fehlte¹, und verzierte dann in gewohnter Weise² das am Ende der Zeile vorgezeichnete³ *signum speciale*.⁴ Damit war die Herstellung der ersten (erhaltenen) Urkunde für das Kollegiatstift St. Simon und Judas in Goslar zwar noch nicht abgeschlossen, aber was jetzt noch fehlte – die Eintragung von Tagesdatum, Handlungsort und Segenswunsch in die hierfür freigelassenen Lücken⁵ sowie die Anbringung des kaiserlichen Siegels –, das war nicht bloß reine Routine, sondern ließ sich auch innerhalb kürzester Zeit erledigen. Und genau darauf scheint der Herrscher, nachdem er die Angelegenheit längere Zeit hatte schleifen lassen, großen Wert gelegt zu haben.

-
- 1 StadtA Goslar, Urkunden, Domstift, Nr. 4. Vgl. D H III. 207, Anm. h. – Anders als im Original lassen sich die Tintenunterschiede in der Abbildung der Signumzeile bei Rück, Bildberichte (1996), 133, Abb. 490, nicht erkennen. Gleiches gilt für die Wiedergabe des gesamten Diploms in: Stadt im Wandel (1985), Bd. 1, 117, Nr. 68. – Zur Urkunden-Unterfertigung durch Heinrich III. vgl. Kehr, Heinrich III. (1931), XXXVIII-XLI, LX-LXII; Schlögl, Unterfertigung (1978), 12 f., 99-115.
 - 2 Indem er nämlich nicht nur die Innenseiten des unzialen M sowie den Schaft und die Schenkelunterseite des R durch kräftige Ausmalung erheblich verbreiterte, sondern auch die drei vorgestellten *virgulae* sowie die drei nachgestellten Kreuze einfügte. Für die Eigenhändigkeit des Kaisers sprechen neben der Identität der (im Vergleich zum übrigen Urkundentext deutlich dunkleren) Tinte auch die auf einen ungeübten Schreiber deutenden Bewegungszüge der Wellenlinien, deren unterer Bogen stets spitz statt rund ausgeführt ist, sowie die in die gleiche Richtung weisende ungleichmäßige Anordnung der Kreuze. Vgl. zu diesen Kriterien auch Schlögl, Unterfertigung (1978), 113 f. – In den späteren Urkunden Heinrichs III. für St. Simon und Judas, die im Original erhalten sind (StadtA Goslar, Urkunden, Domstift, Nrn. 5, 7, 8, 9, 10 u. 11 = DD H III. 233, 256, 257, 305, 330 u. 340), rühren das *signum speciale* und die Kreuze ebenfalls von der Hand des Kaisers her, während die *virgulae* stets von den jeweiligen Notaren eingezeichnet worden sind.
 - 3 Am unteren Ende des rechten M-Bogens ist die feine Linienführung des Notars noch deutlich zu erkennen.
 - 4 Vgl. hierzu Rück, Bildberichte (1996), bes. 29-36, der das Zeichen als Monogramm Mariens deuten möchte. Siehe auch Huschner, Kommunikation (2003), Bd. 2, 876-879.
 - 5 Vgl. D H III. 207 Anm. m und o.

Sein Beurkundungsauftrag lag mittlerweile bereits mehr als eine Woche zurück⁶, der Rechtsakt, den es auf dem 64 Zentimeter hohen und 48 Zentimeter breiten Pergamentstück schriftlich zu dokumentieren galt, vielleicht sogar schon über einen Monat⁷; nun aber sollte auf einmal alles ganz schnell gehen. Schließlich wollte der Kaiser am folgenden Tag wie jedes Jahr mit größtmöglichem liturgischen Prunk die Geburt Mariens feiern – jenes Kirchenfest, an dem Konrad II. 1024 zum römisch-deutschen König gekrönt worden war und das seither den alljährlichen Höhepunkt einer spezifisch salischen Marienverehrung bildete, die weit mehr war als individuelle Frömmigkeit, weil sie unter Bezug auf die Perikope eben dieses Tages, den am Beginn des Matthäus-Evangeliums stehenden Stammbaum Jesu, die Motive der *generatio Christi* mit der Idee einer von Maria bewirkten Sicherung der Sohnesfolge verknüpfte und so das zukünftige Schicksal der Salier-Familie als Königsdynastie voll und ganz in die Hände der Gottesmutter zu legen trachtete.⁸

Doch im Gegensatz zu seinem Vater, der sich seinerzeit die Fürsprache Mariens allein durch das Versprechen einer Förderung des ihr geweihten Domes in Speyer für den Fall seiner Königswahl zu sichern gesucht hatte⁹, beabsichtigte Heinrich III. offenbar, die Gottesmutter einfach vor vollendete Tatsachen zu stellen und ihren Schutz auf diese Weise gewissermaßen zu erzwingen. In seiner Urkunde für das Goslarer Stift verkündete er jedenfalls ebenso programmatisch wie selbstbewusst: „Wenn Wir danach streben, Gotteshäuser zu erbauen oder durch irgendwelche Güter zu erhöhen, dann hegen Wir nicht den geringsten Zweifel daran, dass Uns dieses sowohl für die Belange des diesseitigen Lebens als auch für die Belohnung der ewigen Glückseligkeit von Nutzen sein wird. Deshalb sollen alle Gott und Uns Getreuen, die gegenwärtigen und die zukünftigen, wissen, wie Wir um der göttlichen Liebe Willen und für das Heil Unserer Seele und derjenigen Unserer geliebten Gattin, der Kaiserin Agnes, und Unserer Eltern durch diese Unsere kaiserliche Urkunde der zu Ehren der heiligen Gottesmutter und ewigen Jungfrau Maria sowie der heiligen Apostel Simon und Judas geweihten Kirche in Goslar, welche Wir von Grund auf errichten, zum Nutzen der Brüder, die daselbst gemäß der Kanonikerregel Gott dienen, jenes Gut, das Wir in dem Jerstedt genannten Ort besessen haben, als Eigentum zugestanden, dargebracht und, auf dass es für immer dorthin gehöre, übertragen haben; und zwar mit der Bestimmung, dass kein König, Herzog, Graf

6 D H III. 207 folgt im Diktat fast durchweg D H III. 206, das am 2. September 1047 in Soest vollzogen wurde, aber, wie die benutzte Vorurkunde vermuten lässt, zuvor in Paderborn aufgesetzt worden war. Vgl. zum Beurkundungsvorgang auch *Kehr*, Heinrich III. (1931), LXVI u. LXXI.

7 Er wird im Sommer 1047 in Goslar erfolgt sein, von wo der Herrscher dann auf dem Hellweg Richtung Holland zog. Vgl. *Dahlhaus*, Anfängen (1991), 404 mit Anm. 262.

8 Vgl. *Hehl*, Maria (1997), bes. 291 u. 303 f.; siehe auch *Fried*, Tugend (1993); *Laudage*, Heinrich III. (1999), 92 u. 104 f.

9 Vgl. D Ko II. 4 sowie *Schmid*, Sorge (1984), 672 u. 702; *Hehl*, Maria (1997), 271-273; *Weinfurter*, Speyer (2005), 158-161.



Abb. 1: Die salischen Pfalz (Rekonstruktion Hölscher)

oder irgendeine andere einflussreiche oder unbedeutende Person sich anmaßen soll, dieses alles zu entfremden oder wegzunehmen. Wenn sich aber jemand als ein unbesonnener Verletzer dieser Unserer Urkunde erweisen sollte, so möge er wissen, dass er in die Gefahr einer göttlichen Bestrafung gerät und sich am Tage des Jüngsten Gerichts darüber Rechenschaft abzulegen hat. Und damit die Gültigkeit dieser Unserer Übertragung fest und ungestört zu jeder Zeit fortbestehen möge, haben Wir befohlen, dass die zu diesem Zweck aufgeschriebene und unten durch Unsere eigene Hand bestätigte Urkunde mit dem Abdruck Unseres Siegels versehen wird.¹⁰

Die Kirche, als deren Gründer und Wohltäter sich der Kaiser mit diesen Worten selbst in Szene setzte, war Bestandteil – wahrscheinlich sogar das Herzstück – eines

10 D H III. 207: *Si aeclesias [!] dei aedificare vel aliquibus bonis beatitudinis praemium nobis profuturum esse minime dubitamus. Quapropter omnium dei nostrique fidelium praesentium scilicet ac futurorum noverit industria, qualiter nos ob divinum amorem et ob remedium animae nostrae et dilectae coniugis nostrae Agnetis imperatricis augustę nec non parentum nostrorum ad aeclesiam Goslari, quam a fundamento constituimus, in honore sanctae dei genitricis Mariae semperque virginis et sanctorum apostolorum Simonis et Iudae consecratę [!] et in usum fratrum inibi deo sub canonica regula servientium tale praedium, quale nos habuimus in loco Gerstiti dicto [...], per hoc nostrum imperiale praeceptum in proprium concessimus atque condonavimus et illuc perpetualiter existendum tradidimus, eo quoque tenore ut nullus rex dux comes vel ulla alia magna parvaque persona id ipsum inde alienare vel auferre praesumat. Si quis autem huius nostrę cartę temerarius violator extiterit, divinę sententię periculum incurrere et in die iudicii inde rationem reddere se sciat. Et ut hęc nostrae traditionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni tempore permaneat, hanc cartam inde conscriptam subtusque manu propria corroboratam sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.*

ausgesprochen ambitionierten Bauprogramms, das Heinrich III. bald nach seinem Herrschaftsantritt in Angriff genommen hatte. Mit dem Ausbau Goslars trat er ein weiteres Mal in die Fußstapfen seines Vaters, doch auch in diesem Fall verstand er es, bei aller Wahrung der Kontinuität sehr wohl eigenständige Akzente zu setzen.

Der am nördlichen Harzrand in einer von zahlreichen Anhöhen eng umschlossenen Talmulde gelegene¹¹, damals noch aus mindestens drei eher lose miteinander verbundenen Siedlungskernen¹² bestehende Ort hatte, aufgrund seiner wachsenden Bedeutung für das Oberharzberger Bergbau- und Hüttenwesen¹³, seit dem Beginn des zweiten Jahrtausends zunehmend das Interesse der römisch-deutschen Herrscher auf sich gezogen. Bereits Heinrich II. verfügte hier über – archäologisch allenfalls rudimentär nachweisbare – Gebäudekomplexe, die er vornehmlich während der Fastenzeit aufzusuchen pflegte.¹⁴ Sein Nachfolger, Konrad II., mochte sich damit nicht mehr begnügen, sondern beabsichtigte, auch die hohen Kirchenfeste (insbesondere Weihnachten) in Goslar zu feiern, und bemühte sich deshalb nach Kräften, die sakrale Infrastruktur des Ortes an die Bedürfnisse königlicher Hofhaltung anzupassen. Den ursprünglichen Plan einer Verlegung der Pfalz vom Liebfrauen- auf den Georgenberg scheint er zwar schon nach wenigen Jahren wieder verworfen zu haben¹⁵; vielleicht weil der am Vorbild der Aachener Marienkapelle orientierte Zentralbau mit oktogonaler Grundfläche und gewölbter Decke¹⁶, der als Pfalzkapelle vorgesehen war, die technischen Fertigkeiten seiner Architekten überforderte. Auf Anregung seiner Gemahlin Gisela ließ er jedoch stattdessen in den letzten Jahren seiner Regentschaft am nördlichen Ende des überkommenen Königspalastes eine kleine, zweigeschossige Pfalzkapelle errichten, die der hl. Maria geweiht wurde.¹⁷ Sie allein sollte später den Ansprüchen des Sohnes genügen.

-
- 11 Zur topographischen Situation vgl. *Bruchmann*, Art. Goslar, Stadtkreis (1952), 152; *Herzog*, Stadt (1964), 71-73 mit Abb. 14; *Weidemann*, Burg (1978), bes. 27, Abb. 9; *Zotz*, Goslar (1993), 244, Abb. 97.
 - 12 Zur Siedlungsgeschichte vgl. *Borchers*, Villa (1919), bes. 14-24; *Frölich*, Topographie (1920/21), bes. 137-141; *ders.*, Straßennamen (1949), bes. 21 f.; *Herzog*, Stadt (1964), 71-82; *Stoob*, Wachstumsphasen (1970/71); *Schwineköper*, Königtum (1977), 105-122.
 - 13 Vgl. *Zotz*, Goslar (1993); *Bartels*, Stadt (2004), bes. 141-149.
 - 14 Vgl. *Dahlhaus*, Anfängen (1991), 375-377; *Ehlers*, Anfänge (1997), 57.
 - 15 Die Ortskontinuität der Goslarer Pfalz ist in der Forschung heftig umstritten. Ich folge hier im Wesentlichen den Überlegungen von *Ehlers*, Anfänge (1997), 71 u. 75. Andere Positionen vertreten: *Dahlhaus*, Anfängen (1991), 387-402; *Spier*, Georgenberg (1991); *Zotz*, Pfalz (1996), 265-270; jeweils mit weiterer Literatur.
 - 16 Die Kirche wurde 1527 von den Goslarer Bürgern zerstört und fortan als Steinbruch genutzt. Die erhaltenen Fundamente hat Günther Borchers 1963/64 ergraben. Zum Oktagon Konrads II. (St. Georg II) vgl. *Borchers*, Grabungen (1966), bes. 22-36 u. 47 f.; *ders.*, Nachfolgebau (1966), bes. 241 f. u. 248 f.; *ders.*, St. Georg (1978), 113-115; *Meckseper*, Stiftskirche (2010).
 - 17 Vgl. *Vita Godehardi posterior*, 210 (cap. 26). Die 1108 erstmals urkundlich erwähnte Kirche stürzte 1714 endgültig in sich zusammen, ihre Fundamente ergrub Hölischer zweihundert Jahre

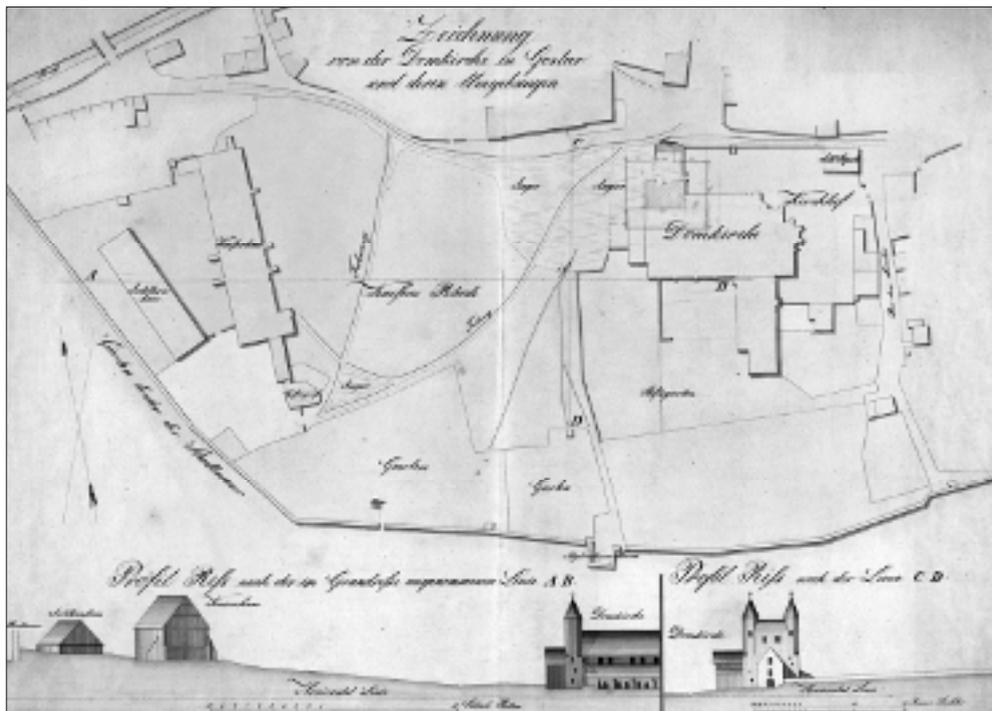


Abb. 2: Die Topographie des Goslarer ‚Pfalzbezirks‘ (nach Mühlenpfordt)

Den Palast, in dem er selbst als Knabe mehrfach logiert hatte¹⁸, ließ Heinrich III. hingegen ebenso wie eine ältere, südlich von diesem gelegene Kirche mit unbekanntem Patrozinium niederreißen, um so Platz für einen Neubau zu schaffen, dessen imposante Schauseite vermutlich mit einem Altan-artigen Vorbau versehen war, auf den der Herrscher bei Bedarf heraustreten konnte (Abb. 1).¹⁹ Von dort aus beabsichtigte er wohl in erster Linie, die Huldigungen der zu seinen Füßen versammelten Getreuen entgegenzunehmen. Darüber hinaus bot der Söller jedoch auch einen perfekten Ausblick auf den etwa 130 Meter in östlicher Richtung, am Fuße des Liebfrauenbergs²⁰, entstehenden Kirchenbau, von dem in der zitierten Urkunde so ausgiebig die Rede war (Abb. 2).

später. Vgl. Hölscher, Pfalz (1915), 25 f.; ders., Kaiserpfalz (1927), 70-73; Streich, Burg (1984), 415-419.

18 Vgl. Huschner, Aachen (2003), 72.

19 Vgl. Hölscher, Kaiserpfalz (1927), 37-61 u. 112-115; Arens, Königspfalz (1985), 119 f.; Meckseper, Gestalt (1991); Möhle, Königspfalz (1996), bes. 85-89. Unergiebig hingegen: Biskup, Gestalt (1994/95); Memmert, Geschichte (1996); Warmbold, Gestalt (2006).

20 So wird wegen der erwähnten Marienkapelle der nördliche Ausläufer des Rammelsbergs bezeichnet.

Bei diesem Gotteshaus handelte es sich um eine flach gedeckte romanische Basilika, deren dreischiffiges Langhaus in Verbindung mit dem mächtigen Querhaus und dem der Vierung vorgelagerten Altarraum die Form eines Kreuzes ergab (Abb. 3).²¹ Der um mehrere Stufen erhöhte und im Osten durch eine runde Hauptapsis geschlossene Altarraum ruhte auf einer dreischiffigen Hallenkrypta, in die aus den beiden Armen des Querschiffes zwei gewinkelte Treppen hinabführten.²² Die Querhausarme hatten wie das Chorquadrat eine Grundfläche von etwa acht mal acht Metern und verfügten jeweils über kleine Nebenapsiden. Das annähernd vierzig Meter lange, neunjochige Mittelschiff erreichte im Inneren eine Deckenhöhe von rund vierzehn Metern und war damit beinahe doppelt so hoch wie die beiden Seitenschiffe. Man betrat es durch ein auf der Mittelachse der Kirche gelegenes und mittels zahlreicher Gewände geschmücktes Portal am Ende des Langhauses, über dem sich ein imposanter Westriegel erhob. Zwischen den beiden nach oben hin oktogonal verjüngten Türmen, die als Gehäuse für Wendeltreppen dienten, befand sich eine zum Langhaus geöffnete Westempore und darüber – mehr als achtzehn Metern über dem Erdboden – die Glockenstube der Kirche.

Im Vergleich zu den annähernd zeitgleich errichteten Kathedralen²³ in Speyer²⁴, Würzburg²⁵ oder Hildesheim²⁶ mochte Heinrichs Goslarer Kirchenbau zwar bescheidene Dimensionen haben. Auf die Menschen, die damals an den Ufern der Gose²⁷ in kleinen, zum Teil ins Erdreich eingelassenen und vornehmlich aus Holz und Lehm errichteten Behausungen lebten²⁸, muss er zweifellos wie aus einer anderen Welt gewirkt haben. Und auch den zahlreichen kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, die von weither angereist kamen, um an den in Goslar abgehaltenen

-
- 21 Vgl. auch zum Folgenden die Beobachtungen von *Mithoff*, *Kunstwerke* (1862), 7-9; *ders.*, *Fürstenthum* (1875), 41-43; *Hölscher*, *Kaiserpfalz* (1927), 157-160; nicht ohne Fehler noch einmal zusammengefasst durch *Schubert*, *Stätten* (1990), 206 f.
- 22 Die Krypta wurde 1905 ergraben. Vgl. die knappe Dokumentation durch *Klemm*, *Krypta* (1907), ferner die Rekonstruktion durch Schinkel, der die Krypta noch *in situ* gesehen hatte (*Der Kaiserstuhl* [1935], 57-59). Die Vorbildfunktion für die aufgrund ihrer gut erhaltenen romanischen Kapitelle berühmte Riechenberger Krypta betonen *Salzwedel*, *Krypta* (1980), 89 mit Anm. 13; *Bräuer*, *Bauornamentik* (2006), Bd. 1, 36.
- 23 Zum ‚Bauboom‘ in den Kathedralstädten des Reichs während der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vgl. den Überblick bei *Hirschmann*, *Ausbau* (2004), bes. 82-88.
- 24 Zu dem von Konrad II. initiierten Neubau vgl. *Haas*, *Baugeschichte* (1972), 663-689; *Kubach*, *Stellung* (1972), 786-798; *Wischermann*, *Speyer* (1993).
- 25 Zu dem von Bischof Bruno (1034-1045) in Angriff genommenen Neubau vgl. *Schulze*, *Dom* (1991), Bd. 1, 70-88; *Kummer*, *Architektur* (2001), 422.
- 26 Zum unvollendet gebliebenen Neubau Bischof Azelins (1044-1054) vgl. *Kruse*, *Dom* (2000), 118-120 u. Abb. 128.
- 27 Zu den verschiedenen Armen, Ab- und Umleitungen dieses Nebenflusses der Oker und ihren wechselnden Benennungen im Goslarer Stadtgebiet vgl. *Flachsbart*, *Geschichte* (1928), 8-14; *Frölich*, *Beiträge* (1928), 165-175 u. 181.
- 28 Vgl. *Griep*, *Bürgerhaus* (1959), 17-20.

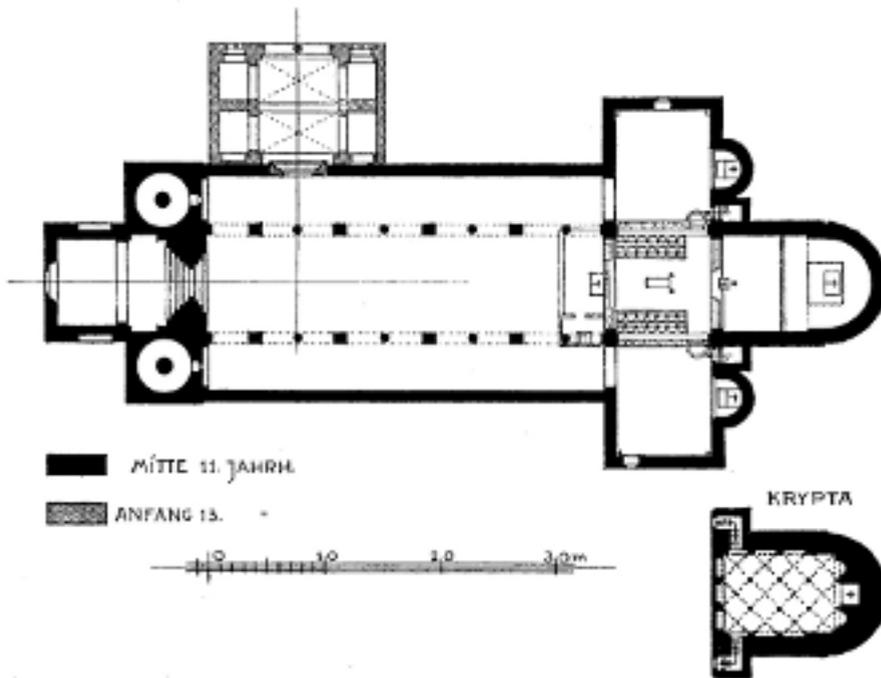


Abb. 3: Grundriss der Goslarer Stiftskirche Heinrichs III. (nach Hölscher)

Hoftagen teilzunehmen²⁹, und die in ihrem Leben sicher schon viele Gotteshäuser gesehen hatten, wird nicht verborgen geblieben sein, dass die von Heinrich III. neu errichtete Kirche selbst die für ihre Zeit überdurchschnittlich geräumige Königspfalz³⁰ auf dem Liebfrauenberg an Monumentalität bei Weitem übertraf.³¹

29 Vgl. Dahlhaus, Anfängen (1991), 375-387; Huschner, Aachen (2003), bes. 74 f., 79-86.

30 Vgl. Petke, Bedeutung (1978), 5 f.; Arens, Königspfalz (1985), 121.

31 Die modernen Rekonstruktionen von Hölscher, Kaiserpfalz (1927), 145, Abb. 34, und Schubert, Stätten (1990), 204, vermitteln hier leicht einen falschen Eindruck, da sie aus der Vogelschauperspektive konzipiert sind, die natürlich nicht der Wahrnehmung durch die Zeitgenossen entspricht. Die zahlreichen Veduten minderer Qualität, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts von dem damals noch ‚vollständigen‘ Gebäude-Ensemble am Liebfrauenberg angefertigt wurden, mögen deshalb trotz aller technischen Mängel die einstige Wirkung auf den Betrachter getreuer widerspiegeln (vgl. Goslar, Städtisches Museum, Inventar-Nr. 461, 462, 463 [gedruckt: Stadt im Wandel (1985), Bd. 1, 123, Nr. 76], 464, 466, 4502; siehe zu diesen Bildern auch Möhle, Verfall [1996], 133 f.; Lohse, Art. Goslar, St. Simon und Judas [im Druck]). Auf jeden Fall überragten die mehr als dreißig Meter hohen Türme des Westriegels eindeutig den Dachfirst der Pfalz, obgleich deren Bodenniveau etwa zehn Meter höher als das der Stiftskirche lag.

Trotz all der offensiv zur Schau gestellten Pracht dienten die – noch ohne Lastenaufzüge oder Kräne³² – in den Himmel gewuchteten Mauern aber letztlich nur als Mittel zum Zweck. Denn für das, was Heinrich III. mit seiner Stiftsgründung erreichen wollte, war der „soziale Schöpfungsakt“³³ viel wichtiger als der architektonische. Den erhofften Nutzen versprach sich der Kaiser ja nicht von dem Gebäude als solchem, sondern von den Menschen, für die er es hatte errichten lassen, also von jenen Geistlichen, die in selbigem – wie er in späteren Urkunden ausdrücklich betonen sollte – „auf Unseren Wunsch hin und gemäß Unserer Anordnung“³⁴ ihren Gottesdienst zu versehen hatten.

Die Vermehrung des Kultus gehörte seit Konstantin dem Großen zu den vornehmsten Aufgaben eines jeden christlichen Herrschers. Die Gründung eines Kanonikerstifts war nur eine unter vielen denkbaren Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen. Warum Heinrich III. gerade sie wählte, ist nirgends ausdrücklich belegt; wahrscheinlich kamen hier verschiedene Motive zusammen: Erstens ermöglichte eine Kanonikergemeinschaft eine besonders intensive und zudem prunkvolle Form der Liturgie, woran dem Herrscher gerade während seiner häufigen und langanhaltenden Anwesenheit in Goslar viel gelegen haben dürfte. Wie die Mönche in den Klöstern feierten die Stiftsherren nämlich außer der Messe auch gemeinsam das Stundengebet, widmeten sich also im Tag und Nacht dem Lob des Schöpfers. Im Gegensatz zu den Kuttenträgern waren sie dabei jedoch keinem asketischen Armutsideal unterworfen, ihren Bemühungen um eine möglichst pompöse Ausgestaltung des Gottesdiensts dementsprechend weder materielle, noch ideelle Grenzen gesetzt.³⁵ Zweitens konnte man die in einer Stiftskirche versammelten Kleriker zwischen den obligatorischen Gebetszeiten – und mit Erlaubnis ihres Vorstehers auch weit darüber hinaus – hervorragend für weltliche Aufgaben einspannen, zum Beispiel als Schreiber bei der Ausfertigung von königlichen Urkunden. Nicht weniger als sieben der für Heinrich III. tätig gewordenen Notare hat denn auch die moderne Urkundenforschung einer in Goslar beheimateten „Schreibschule“ zugeordnet, als deren hervorstechendes Charakteristikum man eine „übertriebene[.] Verschnörkelungssucht“³⁶ ausgemacht zu haben meint. Drittens lässt sich schließlich bei Heinrich III. nicht nur im Hinblick auf seine Goslarer Aktivitäten, sondern

32 Mechanische Hebezeuge sind erst seit dem 12. Jahrhundert belegt. Vgl. *Binding*, Baubetrieb (1993), 393.

33 *Gierke*, Privatrecht (1895), 651. Vgl. hierzu *Borgolte*, Stiftungen (1988), bes. 84-86.

34 DD H III. 233, 256, 257, 330 sprechen jeweils von *iuxta nostram institutionem et votum in [...] monasterio Gozlar deo famulantium [...] canonic[is]*.

35 Vgl. IC, bes. 394-397 (cap. 114 f.), 406-409 (cap. 126-131).

36 *Kehr*, Heinrich III. (1931), XLIX. Kritisch zu dieser Lokalisierung: *von Gladiss*, Kanzleischule (1939) und dessen Überlegungen weiterführend *Klewitz*, Kanzleischule (1941). Grundsätzliche Vorbehalte gegen die Angemessenheit von „Begriffe(n) wie ‚Schule‘ [...], mit denen Kehr und andere Diplomatiker so großzügig hantieren“, äußerte *Hoffmann*, Handschriften (1995), 45, Anm. 129.

auch sonst ein starkes Engagement für die Erneuerung bzw. Absicherung einer regelkonformen Lebensweise von Kanonikern beobachten.³⁷ Bei der Gründung des Stifts St. Simon und Judas mag deshalb auch die Überlegung eine Rolle gespielt haben, auf diese Weise einzelnen Weltgeistlichen aus seinem unmittelbaren Umfeld, die ihn als Mitglieder der Hofkapelle gewöhnlich auf seinen Reisen durch das Reich begleiteten, die Möglichkeit zu einer – zumindest sporadischen – Teilhabe an einer ihrem geistlichen Stand geziemenden *vita communis* zu bieten.³⁸

Doch so plausibel all diese Motive für eine Stiftsgründung (zuma! in Kombination) erscheinen mögen, es muss noch mehr dahinter gesteckt haben: irgendetwas, das keinen Aufschub duldete. Warum sonst hätten die Kanoniker bereits ihren Dienst in einer Kirche aufnehmen sollen, die trotz enormer finanzieller Anstrengungen³⁹ des Gründers noch für mehrere Jahre eine Baustelle bleiben sollte? Man wird deshalb wohl nicht fehlgehen, wenn man in der Hoffnung auf Gebetshilfe seitens der Kanoniker das vordringliche Movers für die Goslarer Stiftsgründung erblickt.

Natürlich strebten auch mittelalterliche Potentaten nach einer effizienten Administration und adäquaten Repräsentation ihrer Herrschaft. Oft genug aber dürften andere Probleme dringender gewesen sein: schwere Krankheiten des Reichsoberhauptes, komplizierte Schwangerschaften seiner Gemahlin, ausbleibende oder frühverstorbene Söhne, aufsässige Fürsten, schlechte Ernten usw. – all diese latenten Bedrohungen der eigenen Stellung und des politischen *status quo* hatten bereits die Merowinger, Karolinger und Ottonen dazu bewogen, geistliche Kommunitäten zum fortwährenden Gebet für Herrscher und Reich zu verpflichten.⁴⁰ Und obgleich

37 Vgl. die zahlreichen, das Thema freilich nicht erschöpfenden Hinweise bei *Black-Veldtrup*, Kaiserin (1995), 315-335.

38 Vgl. *Fleckenstein*, Hofkapelle (1966), Bd. 2, 287 u. 294, dessen Ausführungen über St. Simon und Judas als „Zentrum der königlichen Reichskirchenpolitik“ jedoch viel zu stark der durch keinerlei zeitgenössische Quellen belegbaren Vorstellung verhaftet sind, Heinrich III. habe in Goslar eine ‚Pflanzschule‘ für zukünftige Reichsbischöfe errichten wollen (ebd., 261-264 u. 295). Kritisch hierzu bereits *Lohse*, Pfalzstift (2002/03), 85-88. Vgl. auch Kap. I, bei Anm. 125 u. 127.

39 Die Kosten für Heinrichs Kirchenbau lassen sich natürlich in keiner Weise beziffern. Die vergleichsweise kurze Bauzeit von maximal 12 Jahren, gerechnet vom Herrschaftsantritt Heinrichs III. (1039 VI 4) bis zur Stiftsweihe (1051 VII 2), setzt aber ein erhebliches pekuniäres Engagement des Bauherrn voraus. Vgl. hierzu mit anderen Beispielen *Weilandt*, Geistliche (1992), 160-163; *Hirschmann*, Stadtplanung (1998), 512-514; sowie zur Bedeutung des Geldes für Bauvorhaben mit überregionalem Anspruchsniveau im 11. Jahrhundert grundsätzlich auch *Warnke*, Bau (1984), 93-102. – Vielleicht hatte der Gründer ein Zehntel seiner monetären Einkünfte aus der Goslarer Pfalz für den Kirchenbau von St. Simon und Judas bestimmt, auch wenn sein Sohn später sagen sollte, das Geld habe zur Aufbesserung des Lebensunterhalts der dortigen Kanoniker gedient. Vgl. D H IV. 117 (1063 XII 30), ferner Chroniken §§ 39 f., 60, sowie *Dahlhaus*, Anfängen (1991), 413.

40 Vgl. *Biehl*, Gebet (1937); *Ewig*, Gebetsklausel (1982); *ders.*, Gebetsdienst (1982); *Wagner*, Gebetsgedenken (1994), 7-9, 17-34; *Vogtherr*, Reichsabteien (2000), 220-225.

man seine Regentschaft bis in die jüngste Zeit hinein als einen „echte[n] Höhepunkt in der [...] Geschichte des römisch-deutschen Kaisertums“⁴¹ glorifiziert hat, sollte auch Heinrich III., nüchtern betrachtet, wenig Veranlassung haben, hiervon abzuweichen.⁴² Im Herbst 1047 etwa, neun Monate nachdem er in Sutri und Rom erst drei Päpste absetzen und sich dann selbst zum Kaiser krönen lassen hatte, musste er schon zum zweiten Mal einen (letztlich erfolglosen) Feldzug gegen den widerpenstigen Grafen Dietrich von Holland unternehmen.⁴³ Bevor er jedoch rheinabwärts zog, feierte der Herrscher – wie bereits erwähnt – mit seinem Gefolge im Xantener St. Viktor-Stift das Fest Mariä Geburt; und während er selbst bei dieser Gelegenheit die Gottesmutter um Schlachtenglück angefleht haben mag, soll der Kölner Erzbischof Hermann II. beim Hochamt alle Anwesenden dazu aufgefordert haben, gemeinsam mit ihm dafür zu beten, dass dem Kaiser zur Aufrechterhaltung des Friedens im Reich endlich ein Sohn und Nachfolger geschenkt werde.⁴⁴

Fürbitten wie diese waren damals kein Einzel-, sondern vielerorts der Regelfall. Vor allem in den großen Reichsabteien sowie den Metropolitankirchen wurden sie nicht bloß bei Anwesenheit des Herrschers gesprochen, sondern bildeten einen festen Bestandteil der Liturgie. Welche Bedeutung Heinrich III. diesem Gebetsdienst für die „Belange des diesseitigen Lebens“ beigemessen hat, zeigt nicht zuletzt die wiederholte Verwendung der althergebrachten Gebetsklauseln in seinen Urkunden. Wann immer er einer zum Reichsdienst verpflichteten Kommunität Besitzungen, Gerechtsame, Königsschutz, Immunität oder Wahlrecht bestätigte, versäumte er nur selten, in seinen Urkunden ausdrücklich festzuhalten, dies geschehe, damit die Begünstigten fortan von allen irdischen Sorgen befreit leben und die Gnade Gottes für den Herrscher und die Beständigkeit seines Reiches umso eifriger erleben könnten. Viele der so oder ähnlich lautenden Klauseln lassen sich zwar auf Vorurkunden früherer Könige und Kaiser zurückführen⁴⁵, die häufigen und gezielten Eingriffe⁴⁶ in den Wortlaut der jeweiligen Vorlage beweisen aber, dass die entsprechenden Passagen keineswegs gedankenlos abgeschrieben wurden. Zudem begegnet die Aufforderung zum Gebet für den Herrscher und sein Reich auch in einer Reihe von Diplomen Heinrichs III., deren Text von den Angehörigen der königlichen Kanzlei bzw. den jeweiligen Empfängern ganz und gar eigenständig for-

41 *Schulze*, Kaisertum (1998), 400. Vgl. dagegen *Prinz*, Kaiser (1988), der aber manches im Überschwang zu düster zeichnet. Abwägend: *Ziemann*, Heinrich III. (2008).

42 Vgl. zu den Krankheiten Heinrichs III. *Steindorff*, Jahrbücher (1874), Bd. 1, 287, 332, Bd. 2, 113; zu Agnes' Schwangerschaften *Black-Veldtrup*, Kaiserin (1995), 9-13, 115, 201; zur Fürstenopposition und der immer schwierigeren außenpolitischen Lage *Boshof*, Reich (1979).

43 Vgl. *Lamperti annales*, 61 (zu 1047); *Herimanni chronicon*, 127 (zu 1047).

44 Vgl. *Brunwilarensis monasterii fundatorum actus*, 138 (cap. 27).

45 Vgl. DD H III. 1, 6, 2, 32, 50, 56, 57, 86, 183, 221, 230a (olim 243; vgl. *Kehr*, Konzil [1932]), 287, 308, 346, 368 u. 369.

46 Vgl. DD H III. 6, 50, 86, 230a (olim 243; vgl. *Kehr*, Konzil [1932]), 287 u. 368 (wiederholt in D H III. 369).

muliert wurde.⁴⁷ In den für St. Simon und Judas ausgestellten Urkunden sucht man entsprechende Formulierungen zwar vergebens, das heißt aber mitnichten, dass den Goslarer Kanonikern diese Fürbitten *inter vivos* völlig fremd gewesen wären. Ganz im Gegenteil: Durch den ebenso regelmäßigen wie engen Kontakt mit dem Reichsoberhaupt dürfte eine solche ‚Dienstleistung‘ von ihnen als völlig selbstverständlich und deshalb gar nicht weiter erwähnenswert erachtet worden sein.

Um dereinst die „Belohnung der ewigen Glückseligkeit“ zu erlangen, bedurfte jedoch nicht nur der lebende, sondern auch der tote Herrscher unbedingt der Gebetshilfe. Zum Heile seiner Seele beherzigte Heinrich III. ein Leben lang, was seine gelehrten Erzieher⁴⁸ ihm bereits im Kindesalter wärmstens empfohlen hatten und was auch seine (selbsternannten?) Seelsorger⁴⁹ später nicht müde wurden, ihm in langen Briefen schmackhaft zu machen: Er betete und fastete, er gab den Armen und absolvierte unter Tränen öffentliche Bußakte⁵⁰, er verzieh jedem, der sich gegen ihn versündigt hatte⁵¹ – und lebte doch immer mit der Angst, dass all dies am Ende aller Tage, wenn er selbst vor den göttlichen Richter treten musste, zu wenig sein könnte. In der Hoffnung, nicht allein die zu Lebzeiten vollbrachten frommen Werke, sondern auch die nach seinem Tode stellvertretend für ihn gesprochenen Bittgebete könnten den endgültigen Richterspruch noch positiv beeinflussen⁵²,

47 D H III. 46: *pro animabus nostrorum predecessorum imperatorum scilicet et regum ac pro remedio anime patris nostri beate memorie Ch. imperatoris, et ut orationes fratrum inibi servientium pro statu totius regni non deficiant, cum uxoribus filiis et filiabus natis et nascituris.* D H III. 271: *liceat illis [...] deo in tranquillitate devote servire et pro nobis nostrique imperii statu atque pro omnibus fidelibus possint exorare.* D H III. 283a (Piattoli, diploma [1936], 84-87): *liceat eis [...] quiete et tranquile [!] Deo servire et pro statu regni nostri mente serena Dominum ex[orare].* D H III. 342: *quatinus sub nobis temporis tranquillitate gaudentes pro animarum nostrarum salute et pro totius nostri imperii incolomitate summum imperatorem secure exorare valeant.* D H III. 345 (ein unvollzogener Entwurf): *ut pro regni nostri statu nostraque incolomitate deum exorare secure ac libere queant.* D H III. 371: *ut fratres inibi deo devote famulantes pro regni nostri statu et nostra succedentiumque regum vel imperatorum salute et perpetua felicitate iugiter deo supplicare delectet.*

48 Zu ihnen zählten die Bischöfe Brun von Augsburg († 1029) und Egilbert von Freising († 1039), der italienische Mönch Almericus Ursus sowie wahrscheinlich Wipo, ein Hofkaplan Konrads II. Vgl. *Laudage*, Heinrich III. (1999), 93 f.

49 Hier ist vor allem der Abt Bern von Reichenau († 1048) zu nennen. Vgl. Bern, Briefe, 59 f. (Nr. 27), 68 f. (Nr. [31]); *Erdmann*, Bern (1951), 116 f.; *Schmale*, Einleitung (1961), 5 f., 10, Anm. 47.

50 Vgl. *Annales Altahenses maiores*, 26 (zu 1041), 58 f. (zu 1044); Bern, Briefe, 54 (Nr. 24). Hierzu: *Bornscheuer*, *Miseriae* (1968), 205 f.; *Weinfurter*, *Ordnungskonfigurationen* (2001).

51 Vgl. etwa *Herimanni chronicon*, 124 (zu 1043); *Annales Altahenses maiores*, 37 (zu 1044); *Lamperti annales*, 58 f. (zu 1044). Berechtigte Einschränkungen bei *Minninger*, *Friedensmaßnahmen* (1979), 36.

52 Zu den theologischen Lehren, aus denen sich diese Hoffnung speiste, siehe *Angenendt*, *Theologie* (1984); *Jezler*, *Jenseitsmodelle* (1994); mit stiftungsgeschichtlicher Fokussierung *Lusuardi*, *Fegefeuer* (2000).

versuchte Heinrich III. deshalb nach Kräften, möglichst günstige Voraussetzungen für die postmortale Anhäufung sündenmildernder Tatbestände zu schaffen. Wie die meisten der vor und nach ihm regierenden fränkisch-deutschen Herrscher⁵³ errichtete er zu diesem Zweck zahlreiche Stiftungen⁵⁴, durch die das Totengedenken seiner selbst und anderer, von ihm benannter Profitienten gesichert werden sollte. Heinrich III. stiftete nämlich keineswegs bloß aus eigennützigem Motiven. Seine Sorge galt auch dem Seelenheil seiner Amtsvorgänger⁵⁵ und Dienstmännern⁵⁶, vor allem aber der liturgischen Memoria seiner Angehörigen: seines Vaters Konrad⁵⁷ und seiner Mutter Gisela⁵⁸, seines Großonkels und engen Vertrauten Bischof Bruno von Würzburg⁵⁹, seiner beiden Gemahlinnen Gunhild⁶⁰ und Agnes⁶¹ sowie schließ-

53 Vgl. Schmid, Sorge (1984); Borgolte, Stiftungsurkunden (1993); Wagner, Gebetsgedenken (1994); Borgolte, König (2000); Proetel, Werk (2000); Menzel, Memoria (2001); Lohse, Konrad I. (2006).

54 Die Stiftungstätigkeit Heinrichs III. ist bislang nur ansatzweise und mit stark divergierenden Ergebnissen erforscht worden. Die summarischen Angaben bei Kehr, Kapitel (1931), 13 f., Schulte, Könige (1934), 167-169, Schmid, Sorge (1984), 672 f., 724 (Karte), u. Vogtherr, Reichsabteien (2000), 225 mit Anm. 25, vermögen dabei aus unterschiedlichen Gründen nicht zu überzeugen. Die methodischen Probleme bei der Erfassung königlicher Stiftungstätigkeit können hier nicht in extenso erörtert werden, vgl. jedoch die Hinweise bei Lohse, Konrad I. (2006), 296 f. Das im Folgenden gezeichnete Bild dürfte sich aber auch durch eine minutiöse Analyse der zahlreichen, hier beiseitegelassenen Zweifelsfälle (z. B. Totenbucheinträge, über deren historischen Hintergrund nichts Näheres bekannt ist, oder urkundlich bezeugte Güterübertragungen *pro remedio anime*, bei denen aufgrund von Überlieferungsverlusten nicht mehr zu ermitteln ist, ob die aus dem vergabten Gut erwirtschafteten Erträge zum Zwecke eines fortwährenden Totengedenkens verwendet wurden) nicht grundlegend ändern.

55 Besonders deutlich wird dies in einer Urkunde von 1040 III 2, mit der Heinrich III. der bischöflichen Kirche zu Augsburg eine (anderweitig nicht belegte) Stiftung Ottos III. bestätigte und bei dieser Gelegenheit den ursprünglichen Stiftungszweck in seinem Sinne erweiterte, indem er bestimmte, der auf dem Stiftungsgut produzierte Wein solle fortan *ad celebranda missarum sollemnia in memoriam nostri predecessorumque nostrorum, videlicet trium Ottonum et Heinrici consanguinei nostri imperatoris augusti nec non pię memorię Chuonradi patris nostri imperatoris augusti* verwandt werden (D H III. 37).

56 Vgl. D H III. 176. Hierzu Gehrt, Verbände (1984), 22 f.; Schmid, Gedenkstiftungen (1984), 245-247 u. 259.

57 Vgl. DD H III. 45, 73, 81, 106, 112, 167-173, 207, 218, 233, 236b, 256, 257, 270, 285, 286, 329 u. 330.

58 Vgl. DD H III. 73, 106, 112, 167-173, 207, 218, 233, 256, 257, 285, 286, 329 u. 330.

59 Einen Tag, nachdem sich Brunos Todestag zum dritten Mal gejäht hatte, errichtete Heinrich III. beim Basler Domkapitel eine Stiftung, die u. a. dem Gedenken des Würzburger Bischofs gewidmet war. Vgl. D H III. 218 (1048 V 28). Zumindest dieser Stiftungszweck wurde nachweislich bis ins 15. Jahrhundert vollzogen. Vgl. Totenbuch Basel, Bd. 1, 47 f., 55-64; ebd., Bd. 2, 241 (zum 27. Mai).

60 Vgl. DD H III. 73, 106 (?), 112, 167, 168 u. 171-173.

61 Vgl. DD H III. 167-173, 207, 218, 233, 256, 257, 285, 286, 329 u. 330.

lich seines nach langen Jahren vergeblichen Hoffens endlich doch noch geborenen Sohnes Heinrich.⁶²

Mit dem Vollzug der von ihm bestimmten Stiftungszwecke und der Verwaltung der hierfür bereitgestellten Stiftungsvermögen beauftragte Heinrich III. in den meisten Fällen bereits bestehende Gemeinschaften: vor allem Domkapitel mit oder ohne Einbindung des jeweiligen Bischofs (Basel⁶³, Hildesheim⁶⁴, Naumburg⁶⁵, Speyer⁶⁶ und Utrecht⁶⁷), seltener Kollegiatkapitel (St. Adalbert⁶⁸ und St. Marien⁶⁹ in Aachen, St. Cosmas und Damian in Essen⁷⁰, St. Frediano in Lucca⁷¹ sowie St. Servatius in Maastricht⁷²), einmal vielleicht auch einen Mönchskonvent (Niederl-

62 Vgl. DD H III. 285, 286, 329 u. 330.

63 Vgl. oben Anm. 59.

64 Vgl. D H III. 236b; Totenbuch Hildesheim, 766 (zum 5. Oktober), hierzu *Mooyer*, Auszüge (1841), 101; ferner UB Hochstift Hildesheim 6, Nachtrag Nr. 6, 989 f.

65 Vgl. DD H III. 106 (1043 VI 27), 112 (1043 XI 20); hierzu *Black-Veldtrup*, Kaiserin (1995), 157 f. – Die im Wesentlichen nur durch z. T. sehr selektive frühneuzeitliche Abschriften erhaltene Naumburger Totenbuchüberlieferung gewährt mangels entsprechender Einträge keinerlei Aufschlüsse über den Vollzug der erteilten Memorialauflagen. Vgl. ebd., 147-150; *Wiessner*, Diözese (1997), Bd. 1, 20-22. In einer Aufstellung der durch die Propstei bei bestimmten Jahrzeiten zu leistenden Dienste aus dem Jahre 1367 heißt es jedoch: *III. Non. Octobris obiit Hinricus Imperator tercius, et ponetur candela* (gedruckt bei *Lepsius*, Alterthum [1822], 58). Sollten die Naumburger Kanoniker etwa statt der vorgesehenen Profiten (vgl. oben bei Anm. 57 f., 60) nur des Stifters gedacht haben?

66 Vgl. DD H III. 81 (1041 VI 6), 167-174 (1046 VII 7 bzw. 9); Totenbuch Speyer 1, 408; Totenbuch Speyer 2, 346; Totenbuch Speyer 3, 507-514 (jeweils zum 5. Oktober). Siehe auch *Ehlers*, Metropolis (1996), 250 f., 356-358 u. 367 f.

67 Vgl. DD H III. 45 (1040 V 21). – In den vier erhaltenen spätmittelalterlichen Totenbüchern des Utrechter Domkapitels (vgl. *Heeringa/van de Sande*, Inventaris [2003], 91, Nr. 397-400) wird weder Konrads II. noch Heinrichs III. gedacht. Ein 1330/40 angelegtes und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mehrfach aktualisiertes Anniversarbuch des Oudmunster in Utrecht (vgl. *de Jonge van Ellemeet/de Graaff/van de Sande*, Inventaris [2005], 49, Nr. 395-398) vermerkt jedoch zum 5. Oktober: *Obiit Henricus tercius imperator, qui dedit bona in Groenighen et in Drenta* (Totenbuch Utrecht, 130; ich danke Herrn Theo van de Sande [HUA] auch an dieser Stelle für die erteilten Auskünfte zu den einzelnen Handschriften). In einem weiteren, ebenfalls aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden Anniversarbuch des Oudmunster heißt es hingegen zum 5. Oktober: *Obiit Henricus tercius imperator, qui dedit sancti Martini et nostre ecclesie bona in Groeningen, in Drenta* (HUA, Oudmunster, Nr. 394). Zu den Hintergründen siehe *van Vliet*, Kringen (2002), 294-303, bes. 298 mit Anm. 1217.

68 Vgl. D H III. 73 (1041 II 13); Totenbuch Aachen [St. Adalbert], 324 (zum 5. Oktober).

69 Totenbuch Aachen [St. Marien], 125: *Obiit Henricus cum barba imperator II., qui dedit Mandervelt et ampliavit fratribus mensuram panis, vini et cervisie*. Die zugehörige Stiftungsurkunde hat sich nicht erhalten. Siehe auch *Nolden*, Besitzungen (1979/80), 32, 199 u. 394.

70 Vgl. D H III. 329 (1054 XI 17); Totenbuch Essen, 117 (zum 5. Oktober). Zur Geschichte des Stiftungsgutes siehe *Schilp*, Kanonikerkonvent (1995), 184, Anm. 63.

71 Vgl. oben Anm. 56.

72 Vgl. D H III. 270 (1051 VI 14). Die Maastrichter Memorialüberlieferung gewährt leider keine weiteren Aufschlüsse über die Geschichte dieser Stiftung, da die spätmittelalterlichen Anniversar-

taich⁷³). Darüber hinaus hat Heinrich III. aber mindestens drei Neugründungen in Angriff genommen. Neben St. Simon und Judas in Goslar verdanken nämlich auch die Kollegiatstifte St. Peter⁷⁴ (ebenfalls in Goslar) und St. Margareten⁷⁵ (in Ardagger im Donautal) die entscheidenden Impulse zu ihrer Errichtung dem zweiten Salier-Herrscher, obgleich es wohl in beiden Fällen erst seine Witwe war, die das von Heinrich Begonnene durch ihr beherztes Eingreifen tatsächlich überlebensfähig machte.⁷⁶

Neugründungen – das klingt in dieser Einschränkung schon an und dessen dürfte sich auch Heinrich III. angesichts der gescheiterten Stiftsgründung⁷⁷ seines Vaters in Goslar voll und ganz bewusst gewesen sein – waren im Vergleich zu ‚unselbständigen Stiftungen‘⁷⁸ nicht nur die kostspieligeren, sondern auch die riskanteren

bücher nur fragmentarisch erhalten geblieben sind. Vgl. Totenbuch Maastricht 1 (I 1 bis VII 11), in dem Konrad II. zum 4. Juni nicht verzeichnet ist; Totenbuch Maastricht 2 (X 21 bis XII 31).

- 73 Im Niederaltaicher Martyrolog-Necrolog ist Heinrichs Name von späterer Hand mit einer typischen Stiftungsnotiz versehen. Totenbuch Niederaltaich, 61 (zum 5. Oktober): *Heinricus II. imperator, qui dedit Zaia*. In der erhaltenen Urkunde über diese Vergabung finden sich allerdings keine Hinweise auf eine entsprechende Intention des Kaisers. Vgl. D H III. 137 (1045 VI 3). Da kaum anzunehmen ist, dass einem so erfahrenen Notar wie Adalger A ein solcher Lapsus unterlaufen sein könnte, bleibt eigentlich bloß die Vermutung, die Mönche hätten aus eigenem Antrieb eine königliche Seelenheil-Schenkung ex post als Dotation einer Gedenkstiftung aufgefasst. Ein stichhaltiger Beweis für die Richtigkeit dieser Hypothese will aber nicht gelingen, weil in den Niederaltaicher Urbaren aus der Mitte des 13. Jahrhunderts die aus *Zaia* (heute: Niederabsdorf) geschuldeten Abgaben zwar penibel aufgezeichnet worden sind, über eine zweckgebundene Verwendung der erzielten Einnahmen (etwa für Festmähler oder Armenspeisungen am Jahrtag Heinrichs III.) jedoch kein Wort verlautet, was wiederum nicht heißen muss, dass es solche nicht gegeben hat. Vgl. Urbare Niederaltaich, Bd. 1, 49*-51*; ebd., 506-515, Nr. 23/350-23/428.
- 74 Vgl. DD H IV. 84, 132 sowie unten Anm. 76. – Wenn im Rahmen dieser Studie pauschal von Goslarer Kanonikern oder der Goslarer Stiftung Heinrichs III. gesprochen wird, sind bzw. ist stets diejenige(n) von St. Simon und Judas gemeint.
- 75 Vgl. D H III. 230 (1049 I 7). Übersehen von *Ehlers*, Gründungen (2005), 21 f.; siehe jedoch *Pelzl*, Überlegungen (1977); *Kronbichler*, Stift (1996), 9-15; *Weigl*, Außenwelt (1999), 119 f.
- 76 Auf Bitten von Agnes wiederholte Heinrich IV. am 19. Juli 1064 die bereits zwei Jahre zuvor verfügte Übertragung des „zuerst von meinem Vater Heinrich [...] errichteten, durch die gewissenhaften Anstrengungen und Aufwendungen meiner geliebten Mutter im Wesentlichen vollendeten“ Petersstifts an die Bischöfe von Hildesheim und bestätigte am folgenden Tag weitere Dotationen der Kaiserin. Vgl. D H IV. 132; ferner DD H IV. 84, 133. Hierzu: *Black-Veldtrup*, Kaiserin (1995), 246-253; unzureichend hingegen *Frobese*, Verfassungs- und Besitzgeschichte (1989), 6-8; *dies.*, Petersbergstift (2010), 39-44. – Die Weihe von St. Margareten in Ardagger erfolgte wohl in Anwesenheit der Kaiserin Agnes am 4. September 1063 durch Erzbischof Anno II. von Köln unter Mitwirkung zahlreicher weiterer Kleriker, die Heinrich IV. auf seinem Feldzug nach Ungarn begleiteten. Vgl. *Dedicatio ecclesie Ardachrensis*; RI III.2,3, Nr. 304.
- 77 Vgl. oben bei Anm. 15 sowie Chroniken § 22 Anm. 3.
- 78 Unter diesem problematischen Begriff sollen hier all jene Stiftungen Heinrichs III. subsumiert werden, mit deren Verwaltung und Vollzug bereits bestehende Personengemeinschaften beauftragt wurden. Die typologische Abgrenzung gegenüber den Neugründungen bezieht sich dabei le-